

Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)		Betr. Bereich / Akteur										Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	Produkt-Spezifisch	Hersteller	Bevollmächtigter sonstiger Akteur i.d. Lieferkette	Einführer	Händler	Fulfillment-Dienstleister	andere beteiligte Personen	Anbieter e. Online-Marktplatzes		
<b>Kapitel I Allgemeine Bestimmungen</b>												
<b>Artikel 01 Ziel und Gegenstand</b>	(1) Das Ziel der vorliegenden Verordnung besteht darin, die Funktionsweise des Binnenmarkts zu verbessern und zugleich ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten.  (2) Mit dieser Verordnung werden wesentliche Vorschriften für die Sicherheit von <b>Verbraucherprodukten</b> festgelegt, die in <b>Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden</b> .	Vorschriften für die Sicherheit von Verbraucherprodukten, die in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden.	x	x	x	x	x	x	x	x		
<b>Artikel 02 Anwendungsbereich</b>	(1) Diese Verordnung gilt für in Verkehr gebrachte oder auf dem Markt bereitgestellte Produkte insoweit, als es im Rahmen des Unionsrechts keine spezifischen Bestimmungen über die Sicherheit der betreffenden Produkte gibt, mit denen dasselbe Ziel verfolgt wird.  Sind für Produkte im Unionsrecht spezifische Sicherheitsanforderungen festgelegt, so gilt diese Verordnung nur für diejenigen Aspekte und Risiken oder Risikokategorien, die nicht unter diese Anforderungen fallen.	<b>Anwendungsbereich:</b>  Sind für Produkte im Unionsrecht spezifische Sicherheitsanforderungen festgelegt, so gilt diese Verordnung nur für diejenigen Aspekte und Risiken oder Risikokategorien, die nicht unter diese Anforderungen fallen.	x									
<b>Artikel 02 Anwendungsbereich</b>	Produkte, die spezifischen Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union im Sinne des Artikels 3 Nummer 27 unterliegen, - sind von Kapitel II ausgenommen, soweit es sich um Risiken oder Risikokategorien handelt, die unter die betreffenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen; - sind von Kapitel III Abschnitt 1, den Kapiteln V und VII und den Kapiteln IX bis XI ausgenommen.	Produkte, die spezifischen Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften (...) gem. Artikel 3 Nummer 27 unterliegen, - sind von <i>Sicherheitsanforderungen</i> nach Kapitel II ausgenommen, soweit es sich um Risiken oder Risikokategorien handelt, die unter die betreffenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen; - sind von den Pflichten für Hersteller/Bevollmächtigte/ Einführer/Händler nach Kapitel III Abschnitt 1, <i>der Marktüberwachung, Berichterstattung und Maßnahmen nach</i> Kapiteln V und VII und den Kapiteln IX bis XI ( <i>int. Zusammenarbeit, Finanzierungbestimmungen- und Tätigkeiten, Haftung u. Sanktionen</i> ) ausgenommen.  <b>Gem. den Begriffsbestimmungen in Artikels 3 Nummer 27:</b> "Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union" sind die in Anhang I der "Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten" aufgeführten Rechtsvorschriften. Anhang I = Liste der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union.	x								detailliertere Benennung von Ausschlüssen, Anhang I der "Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkte maßgeblich	

Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)		Betr. Bereich / Akteur										Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	Produkt-Spezifisch	Hersteller	Bevollmächtigter sonstiger Akteur i.d. Lieferkette	Einführer	Händler	Fulfillment-Dienstleister	andere beteiligte Personen	Anbieter e. Online-Marktplatzes		
<b>Artikel 02 Anwendungsbereich</b>	(2) Diese Verordnung gilt <b>nicht</b> für: - Human- und Tierarzneimittel, - Lebensmittel, - Futtermittel, - lebende Pflanzen und Tiere, genetisch veränderte Organismen und genetisch veränderte Mikroorganismen in geschlossenen Systemen sowie Erzeugnisse von Pflanzen und Tieren, die unmittelbar mit ihrer künftigen Reproduktion zusammenhängen, - tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, - Pflanzenschutzmittel, - Beförderungsmittel, mittels derer Verbraucher sich fortbewegen oder reisen und die von Dienstleistungserbringern im Rahmen einer Transportdienstleistung, die Verbrauchern erbracht wird, direkt bedient werden und nicht von den Verbrauchern selbst bedient werden, - Luftfahrzeuge gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/1139, - Antiquitäten.	Gem. Art. 2 (1) gelten für die hier genannten Produkte spezifische Bestimmungen. Luftfahrzeuge gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/1139 sind bestimmte historische oder besondere, nicht-serienmäßige Luftfahrzeuge (z. B. Forschungsflugzeuge)	x								detailliertere Benennung von Ausschlüssen	
<b>Artikel 02 Anwendungsbereich</b>	(3) Diese Verordnung gilt für neue, gebrauchte, reparierte oder wiederaufgearbeitete Produkte, die in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden. Sie gilt <b>nicht für Produkte, die vor ihrer Verwendung repariert oder wiederaufgearbeitet werden müssen, wenn diese Produkte als solche in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden und eindeutig als solche gekennzeichnet sind.</b>		x								keine Änderung	
<b>Artikel 02 Anwendungsbereich</b>	(4) Diese Verordnung lässt die Vorschriften des Unionsrechts zum Verbraucherschutz unberührt.										keine relevante Änderung	
<b>Artikel 02 Anwendungsbereich</b>	(5) Diese Verordnung wird unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips durchgeführt.										keine relevante Änderung	
<b>Artikel 03 Begriffsbestimmungen</b>	28 Begriffsdefinitionen	Verordnung (EU) 2023/988 geht insbesondere hinsichtlich der beteiligten Wirtschaftsakteure, der Risiken und der harmonisierten Normen mehr ins Detail als die Richtlinie 2001/95/EG. Statt "ernste Gefahr" werden die Begriffe "Risiko" und "ernstes Risiko", welches ein rasches Eingreifen der Marktüberwachungsbehörden erforderlich macht, definiert. Hinzu kommen außerdem die Begriffe "Bereitstellung auf dem Markt"; "Inverkehrbringen"; "Bevollmächtigter"; "Einführer"; "Fulfillment-Dienstleister"; "Wirtschaftsakteur"; "Anbieter eines Online-Marktplatzes"; "Online-Schnittstelle"; "Fernabsatzvertrag"; "Verbraucher"; "Unternehmer"; "internationale/europäische/nationale Norm"; "europäische Normungsorganisation"; "Marktüberwachung"; "Marktüberwachungsbehörde"; "Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union"; "Antiquitäten"										
<b>Artikel 04 Fernabsatz</b>	Wird ein Produkt online oder über eine andere Form des Fernabsatzes zum Verkauf angeboten, so gilt das Produkt als auf dem Markt bereitgestellt, wenn sich das Angebot an Verbraucher in der Union richtet. Ein Verkaufsangebot gilt als an Verbraucher in der Union gerichtet, wenn der betreffende Wirtschaftsakteur seine Tätigkeiten in irgendeiner Weise auf einen oder mehr als einen Mitgliedstaat ausrichtet.	Bereits das Online-Angebot an EU-Verbraucher gilt als "Bereitstellung auf dem Markt".		x			x	x		x	x	Neu bisher keine Benennung von Fernabsatz und Online-Angeboten
<b>Kapitel II Sicherheitsanforderungen</b>												

Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)		Betr. Bereich / Akteur										Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG	
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten											
			Produkt-Spezifisch	Hersteller	Bevollmächtigter	sonstiger Akteur	i.d. Lieferkette	Einführer	Händler	Fulfillment-Dienstleister	andere beteiligte Personen	Anbieter e. Online-Marktplatzes	
<b>Artikel 05</b> Allgemeines Sicherheitsgebot	Die Wirtschaftsakteure dürfen nur sichere Produkte in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen.	<b>Wirtschaftsakteure</b> = Hersteller, deren Bevollmächtigter, Einführer, Händler, Fulfillment-Dienstleister oder jede andere natürliche oder juristische Person, die Pflichten im Zusammenhang mit der Herstellung von Produkten oder deren Bereitstellung auf dem Markt gemäß dieser Verordnung unterliegt	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Ausweitung des Sicherheitsgebots auf alle beteiligten WIRTSCHAFTSAKTEURE
<b>Artikel 06</b> Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten	(1) Bei der Bewertung, ob es sich bei einem Produkt um ein sicheres Produkt handelt, werden insbesondere die folgenden Aspekte berücksichtigt:	Bewertungskriterien für die Sicherheit eines Produkts:	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	<i>Artikel 6 weist durch die alphabetische Aufzählung der Bewertungskriterien für ein sicheres Produkt eine übersichtlichere und detaillierte Form auf. In der RL wurde dieses Thema bisher vorrangig in der Definition "sicheres Produkt" über Art. 2 b behandelt.</i>
<b>Artikel 06</b> Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten	a) die <b>Eigenschaften</b> des Produkts, unter anderem seine <b>Gestaltung</b> , seine <b>technischen Merkmale</b> , seine <b>Zusammensetzung</b> , seine <b>Verpackung</b> , die <b>Anweisungen</b> für seinen Zusammenbau sowie gegebenenfalls für seine Installation, Verwendung und Wartung;	- Eigenschaften des Produkts - Gestaltung - technische Merkmale - Zusammensetzung - Verpackung - Anweisungen für seinen Zusammenbau bzw. Installation, Verwendung und Wartung	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	keine Änderung
<b>Artikel 06</b> Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten	b) seine <b>Einwirkung auf andere Produkte</b> , wenn eine gemeinsame Verwendung des Produkts mit anderen Produkten, einschließlich der Verbindung dieser Produkte, vernünftigerweise vorhersehbar ist;	- Einwirkung auf andere Produkte, wenn die gemeinsame Verwendung vernünftigerweise vorhersehbar ist	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	keine Änderung
<b>Artikel 06</b> Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten	c) die <b>mögliche Einwirkung anderer Produkte auf das zu bewertende Produkt</b> , wenn eine gemeinsame Verwendung (...) vernünftigerweise vorhersehbar ist, wobei bei der Bewertung der Sicherheit des zu bewertenden Produkts die Einwirkung nicht eingebetteter Gegenstände, die die Funktionsweise des zu bewertenden Produkts beeinflussen, verändern oder vervollständigen sollen, zu berücksichtigen ist;	- Einwirkung anderer Produkte auf das zu bewertende Produkt, wenn die gemeinsame Verwendung vernünftigerweise vorhersehbar ist	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Neu Dieser Aspekt wurde in Artikel 2 der RL noch nicht aufgeführt
<b>Artikel 06</b> Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten	d) die <b>Aufmachung des Produkts</b> , seine <b>Etikettierung</b> , einschließlich der Alterskennzeichnung hinsichtlich seiner Eignung für Kinder, etwaige Warnhinweise und Anweisungen für seine sichere Verwendung und Entsorgung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen;	- äußerliche Gestaltung, korrekte Kennzeichnung (Alter, Gefahren, Entsorgung, relevante Informationen)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	keine Änderung
<b>Artikel 06</b> Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten	e) die Verbrauchergruppen, die das Produkt verwenden, vor allem durch eine <b>Bewertung des Risikos für schutzbedürftige Verbraucher, wie etwa Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, sowie die Auswirkungen geschlechtsspezifischer Unterschiede auf Gesundheit und Sicherheit</b> ;	- Verbrauchskategorie und verbraucherspezifische Gefahren	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Neu Dieser Aspekt wurde in Artikel 2 der RL noch nicht aufgeführt
<b>Artikel 06</b> Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten	f) das <b>Erscheinungsbild</b> des Produkts, wenn es Verbraucher dazu verleiten kann, das Produkt in einer anderen Weise als derjenigen zu verwenden, für die es bestimmt war, insbesondere dann,		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Neu Dieser Aspekt wurde in Artikel 2 der RL noch nicht aufgeführt

# Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Betr. Bereich / Akteur										Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	Produkt-Spezifisch	Hersteller	Bevollmächtigter sonstiger Akteur i.d. Lieferkette	Einführer	Händler	Fulfillment-Dienstleister	andere beteiligte Personen	Anbieter e. Online-Marktplatzes			
<b>Artikel 06</b> Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten	f i.) wenn ein Produkt zwar kein Lebensmittel ist, aber aufgrund seiner Form, seines Geruchs, seiner Farbe, seines Aussehens, seiner Verpackung, seiner Kennzeichnung, seines Volumens, seiner Größe oder anderer Eigenschaften einem Lebensmittel ähnelt und leicht damit verwechselt werden kann und daher von Verbrauchern, insbesondere von Kindern, zum Mund geführt, gelutscht oder geschluckt werden könnte;	- Die äußerliche Erscheinung darf nicht zu einer falschen und damit risikoreichen Verwendung verleiten, besonders zum Lutschen/Verschlucken oder Anwendung von Kindern entgegen der Produktbestimmung.	x	x	x	x	x	x	x	x	x	NEU Dieser Aspekt wurde in Artikel 2 der RL noch nicht aufgeführt	
<b>Artikel 06</b> Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten	f ii.) wenn ein Produkt, obwohl es für die Verwendung durch Kinder weder konzipiert noch bestimmt ist, aufgrund seiner Gestaltung, seiner Verpackung oder seiner Eigenschaften wahrscheinlich von Kindern verwendet wird oder einem Objekt ähnelt, das gemeinhin als für Kinder attraktiv oder für die Verwendung durch Kinder bestimmt erscheint;		x	x	x	x	x	x	x	x	x	NEU Dieser Aspekt wurde in Artikel 2 der RL noch nicht aufgeführt	
<b>Artikel 06</b> Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten	g) sofern aufgrund der Art des Produkts erforderlich, die angemessenen Cybersicherheitsmerkmale, die erforderlich sind, um das Produkt vor äußeren Einflüssen, einschließlich böswilliger Dritter, zu schützen, sofern sich ein solcher Einfluss auf die Sicherheit des Produkts auswirken könnte, einschließlich eines möglichen Ausfalls der Verbindung;	- Cybersicherheit	x	x	x	x	x	x	x	x	x	NEU Dieser Aspekt wurde in Artikel 2 der RL noch nicht aufgeführt	
<b>Artikel 06</b> Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten	h) sofern die Art des Produkts dies erfordert, die sich entwickelnden, lernenden und prädiktiven Funktionen des Produkts.	- KI-Sicherheit	x	x	x	x	x	x	x	x	x	NEU Dieser Aspekt wurde in Artikel 2 der RL noch nicht aufgeführt	
<b>Artikel 07</b> Vermutung der Konformität mit dem allgemeinen Sicherheitsgebot	(1) Für die Zwecke dieser Verordnung wird vermutet, dass ein Produkt mit dem allgemeinen Sicherheitsgebot gemäß Artikel 5 dieser Verordnung konform ist, wenn es den anwendbaren europäischen Normen oder Teilen davon in Bezug auf die Risiken und Risikokategorien gerecht wird, die durch diese Normen geregelt werden, deren Fundstellen gemäß Artikel 10 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, oder das Produkt in Ermangelung anwendbarer europäischer Normen gemäß Buchstabe a des vorliegenden Absatzes nationalen Anforderungen gerecht wird, die in Bezug auf die Risiken und Risikokategorien, die in Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen im nationalen Recht des Mitgliedstaats festgelegt sind, in dem es auf dem Markt bereitgestellt wird, sofern dieses Recht mit dem Unionsrecht in Einklang steht.	- Einhaltung des allgemeinen Sicherheitsgebots wird vermutet, wenn Risiken und Risikokategorien den europäischen Normen entsprechen oder - nationalen Normen, die dem Unionsrecht entsprechen (dies gilt nur, wenn keine EU-Norm existiert)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	<i>Hier wird den EU-Normen Vorrang erteilt. Nationale Normen werden demnach lediglich in Ermangelung anwendbarer europäischer Normen herangezogen.</i>  <b>Artikel 10 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 (Gültig ab 13.12.2023 gem. VO (EU) 2023/988):</b> (7) Erfüllt eine europäische Norm zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates 38 das allgemeine Sicherheitsgebot nach Artikel 5 jener Verordnung und die spezifischen Sicherheitsanforderungen nach Artikel 7 Absatz 2 jener Verordnung, so veröffentlicht die Kommission unverzüglich eine Fundstelle dieser europäischen Norm im Amtsblatt der Europäischen Union.	
<b>Artikel 07</b> Vermutung der Konformität mit dem allgemeinen Sicherheitsgebot	(2) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der spezifischen Sicherheitsanforderungen, die durch europäische Normen geregelt werden sollen, um sicherzustellen, dass Produkte, die diesen europäischen Normen gerecht werden, dem allgemeinen Sicherheitsgebot gemäß Artikel 5 entsprechen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 46 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.	Um konforme Produkte im Rahmen des Sicherheitsgebots abzusichern, werden Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der spezifischen Sicherheitsanforderungen erlassen .	x									Dieses Vorgehen wurde zuvor nicht beschrieben. Es ist zu erwarten, dass somit bedarfsorientiert "fehlende" europäische Normen erzeugt werden, um eine Produktkonformität zu ermöglichen.	

Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Betr. Bereich / Akteur								Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	Produkt-Spezifisch	Hersteller	Bevollmächtigter sonstiger Akteur i.d. Lieferkette	Einführer	Händler	Fulfillment-Dienstleister	andere beteiligte Personen	Anbieter e. Online-Marktplatzes	
<b>Artikel 07</b> Vermutung der Konformität mit dem allgemeinen Sicherheitsgebot	(3) Die Vermutung der Konformität mit dem allgemeinen Sicherheitsgebot nach Absatz 1 hindert die Marktüberwachungsbehörden jedoch nicht daran, alle geeigneten Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung zu ergreifen, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass ein Produkt trotz dieser Vermutung gefährlich ist.	Marktüberwachungsbehörden können Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung ergreifen, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass ein Produkt trotz Konformitätsvermutung gefährlich ist.	x								Marktüberwachungsbehörden wurden zuvor nicht explizit erwähnt, wenngleich diese bereits zur Überprüfung der Einhaltung aller rechtlichen Bestimmungen zum Schutz des Verbrauchers berechtigt waren.
<b>Artikel 08</b> Bei der Bewertung der Sicherheit von Produkten zu berücksichtigende zusätzliche Elemente	(1) Für die Zwecke des Artikels 6 und wenn die Vermutung der Sicherheit gemäß Artikel 7 nicht gilt, werden bei der Bewertung der Sicherheit eines Produkts insbesondere, soweit verfügbar, die folgenden Elemente berücksichtigt: a) andere europäische Normen als diejenigen, deren Fundstellen gemäß Artikel 10 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind; b) internationale Normen; c) internationale Übereinkünfte; d) freiwillige Zertifizierungssysteme oder ähnliche Regelungen für Konformitätsbewertungen durch Dritte, insbesondere solche, die auf die Unterstützung des Unionsrechts ausgerichtet sind; e) Empfehlungen oder Leitlinien der Kommission für die Bewertung der Produktsicherheit; f) die nationalen Normen des Mitgliedstaats, in dem das Produkt bereitgestellt wird; g) der derzeitige Stand des Wissens und der Technik, einschließlich Stellungnahmen anerkannter wissenschaftlicher Gremien und Sachverständigenausschüsse; h) die im betreffenden Bereich geltenden Verhaltenskodizes für die Produktsicherheit; i) die Sicherheit, die von den Verbrauchern vernünftigerweise erwartet werden kann; j) gemäß Artikel 7 Absatz 2 festgelegte Sicherheitsanforderungen.	Neben den in Art. 7 beschriebenen europäischen Normen können weitere Elemente zum Konformitätsnachweis herangezogen werden.	x								Gegenüber Artikel 3 der RL wird hier detaillierter darauf eingegangen, welche zusätzlichen Elemente zum Nachweis der Konformität dienen. In allgemeiner Form war dies bereits beschrieben. Insbesondere der Verweis auf den Stand der Wissenschaft und Technik, die Sicherheit, die von den Verbrauchern vernünftigerweise erwartet werden kann und nationale Regelungen war bereits vorhanden.
<b>Kapitel III</b> <b>Pflichten der Wirtschaftsakteure</b>											
<b>Artikel 09</b> Pflichten der Hersteller	(1) Wenn Hersteller ihre Produkte in Verkehr bringen, gewährleisten sie, dass diese Produkte im Einklang mit dem allgemeinen Sicherheitsgebot gemäß Artikel 5 entworfen und hergestellt wurden.	Gewährleistung, auch Mängelhaftung, bedeutet im Schuldrecht das Entstehen müssen für eine mangelhafte Leistung.		x							Zwar mussten Hersteller bereits auf nationaler Ebene für fehlerhafte Produkte haften. In der o. g. RL wurde die Gewährleistung jedoch nicht explizit benannt.

Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Betr. Bereich / Akteur								Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	Produkt-Spezifisch	Hersteller	Bevollmächtigter sonstiger Akteur i.d. Lieferkette	Einführer	Händler	Fulfillment-Dienstleister	andere beteiligte Personen	Anbieter e. Online-Marktplatzes	
<b>Artikel 09 Pflichten der Hersteller</b>	<p>(2) Bevor sie ihre Produkte in Verkehr bringen, führen die Hersteller eine interne Risikoanalyse durch und erstellen technische Unterlagen, die mindestens eine allgemeine Beschreibung des Produkts und seiner für die Bewertung seiner Sicherheit relevanten wesentlichen Eigenschaften enthalten.</p> <p>Sofern dies angesichts der möglicherweise mit dem Produkt verbundenen Risiken angemessen ist, umfassen die in Unterabsatz 1 genannten technischen Unterlagen, soweit anwendbar, außerdem</p> <p>a) eine Analyse der möglicherweise mit dem Produkt verbundenen Risiken und der gewählten Lösungen zur Beseitigung oder Minderung dieser Risiken, einschließlich der Ergebnisse aller Berichte über Tests, die der Hersteller durchgeführt hat oder von einem Dritten hat durchführen lassen, und</p> <p>b) eine Aufstellung aller einschlägigen europäischen Normen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a und der anderen Elemente nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 8, die angewandt wurden, um dem allgemeinen Sicherheitsgebot gemäß Artikel 5 zu entsprechen.</p> <p>Falls europäische Normen, Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen oder Elemente nach Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 8 nur teilweise angewandt wurden, so müssen Hersteller angeben, welche Teile angewandt wurden.</p>	<p>Pflicht</p> <p>Eine Risikoanalyse muss vor dem Inverkehrbringen des Produkts erfolgen.</p> <p>Abhängig von der Risikoeinstufung müssen die Unterlagen enthalten:</p> <p>mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- allgemeine Beschreibung des Produkts</li> <li>- für die Bewertung seiner Sicherheit relevante wesentliche Eigenschaften bei identifizierten Risiken:</li> <li>- eine Analyse der möglicherweise mit dem Produkt verbundenen Risiken und der gewählten Lösungen zur Beseitigung oder Minderung</li> <li>- Ergebnisse aller Berichte über Tests</li> <li>- eine Aufstellung aller EU-Normen oder o. g. Elemente, die angewandt wurden, um dem allgemeinen Sicherheitsgebot gemäß Artikel 5 zu entsprechen</li> <li>- bei Teilanwendung von Normen u. ä. ein expliziter Verweis auf den angewandten Teil</li> </ul>									<p>Neu: Risikoanalyse bevor ein Produkt in Verkehr gebracht wird.</p> <p>In der RL war lediglich von "sofern zweckmäßig, die Durchführung von Stichproben bei den in Verkehr gebrachten Produkten, die Prüfung der Beschwerden und gegebenenfalls die Führung eines Beschwerdebuchs sowie die Unterrichtung der Händler über die weiteren Maßnahmen betreffend das Produkt." die Rede</p>
<b>Artikel 09 Pflichten der Hersteller</b>	<p>(3) Die Hersteller stellen sicher, dass die in Absatz 2 genannten technischen Unterlagen auf dem neuesten Stand sind. Sie halten diese Unterlagen für einen <b>Zeitraum von zehn Jahren</b> ab dem Inverkehrbringen des Produkts für die Marktüberwachungsbehörden bereit und stellen die Unterlagen diesen Behörden auf Verlangen zur Verfügung.</p>	<p>Pflicht</p> <p>Die Unterlagen zur Risikoanalyse müssen;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aktuell gehalten werden</li> <li>- verfügbar für Behörden bei Verlangen sein</li> <li>- es gelten 10 Jahre Aufbewahrungsfrist</li> </ul>									<p>Neu</p> <p>Vorgaben zur Risikoanalyse und Aufbewahrungsfrist sind neu</p>
<b>Artikel 09 Pflichten der Hersteller</b>	<p>(4) Die Hersteller stellen durch geeignete Verfahren sicher, dass bei in Serie gefertigten Produkten stets die Konformität mit dem allgemeinen Sicherheitsgebot gemäß Artikel 5 gewährleistet ist.</p>	<p>Pflicht</p> <p>Kontinuierlich Konformitätsprüfung mittels geeigneter Verfahren</p>									<p>Neu</p> <p>Ähnliche Formulierungen finden sich in Produktsicherheitsverordnungen. Im der o. g. RL wurde dies nicht benannt. Hier war nur von allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen die Rede.</p>
<b>Artikel 09 Pflichten der Hersteller</b>	<p>(5) Die Hersteller gewährleisten, dass ihre Produkte eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes für Verbraucher leicht erkennbares und lesbares Element zu ihrer Identifizierung tragen oder, falls dies aufgrund der Größe oder Art des Produkts nicht möglich ist, dass die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigelegten Unterlage angegeben werden.</p>	<p>Pflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Typen-, Chargen- oder Seriennummer o. ä. Element zur Identifizierung</li> <li>- leicht erkennbar und lesbar auf dem Produkt oder</li> <li>- auf Verpackung/Produktinformation (nur, wenn Kennzeichnung direkt am Produkt nicht möglich)</li> </ul>									<p>Neu</p> <p>In bestimmten, kritischen Bereichen ist eine Kennzeichnung zur eindeutigen Rückverfolgbarkeit bereits Pflicht. Mit der neuen VO wird diese grundsätzlich für alle Produkte eingeführt. In der RL wurde lediglich allgemein von "Maßnahmen, die eine Rückverfolgung ermöglichen" gesprochen.</p>

Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Betr. Bereich / Akteur								Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	Produkt-Spezifisch	Hersteller	Bevollmächtigter sonstiger Akteur i.d. Lieferkette	Einführer	Händler	Fulfillment-Dienstleister	andere beteiligte Personen	Anbieter e. Online-Marktplatzes	
<b>Artikel 09</b> <b>Pflichten der Hersteller</b>	(6) Die Hersteller geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke, ihre Postanschrift und ihre E-Mail-Adresse sowie, falls abweichend, die Postanschrift oder die E-Mail-Adresse der zentralen Anlaufstelle an, unter der sie kontaktiert werden können. Diese Informationen werden auf dem Produkt selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigefügten Unterlage angebracht.	Pflicht - Angabe von Namen, eingetragener Handelsname bzw. eingetragene Handelsmarke, Postanschrift, E-Mail-Adresse sowie, falls abweichend, die Postanschrift / E-Mail-Adresse der zentralen kontaktierbaren Anlaufstelle - auf dem Produkt oder - auf der Verpackung/ Produktinformation (nur, wenn Kennzeichnung direkt am Produkt nicht möglich)		x							Neu! Bisher nur auf freiwilliger Basis oder auf Aufforderung der zuständigen Behörden
<b>Artikel 09</b> <b>Pflichten der Hersteller</b>	(7) Die Hersteller gewährleisten, dass ihrem Produkt klare Anweisungen und Sicherheitsinformationen in einer Sprache beigefügt sind, die für die Verbraucher leicht verständlich ist und die der Mitgliedstaat festlegt, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird. <b>Diese Anforderung gilt nicht, wenn das Produkt auch ohne solche Anweisungen und Sicherheitsinformationen sicher und wie vom Hersteller vorgesehen verwendet werden kann.</b>	Pflicht Sicherheitsinformationen mit allen relevanten Angaben. Ausnahme: Produkte, die ohne Sicherheitsinformation auskommen (nicht weiter definiert)		x							Zwar ist der Begriff der Gewährleistung neu, jedoch wurde nach Artikel 5 der RL auf "einschlägige Informationen" verwiesen, die die Hersteller zu erteilen hatten. Neu ist auch der Begriff "Sicherheitsinformation" sowie die Tatsache, dass die zu verwendende Sprache vom Mitgliedsstaat vorgegeben wird.
<b>Artikel 09</b> <b>Pflichten der Hersteller</b>	(8) Wenn ein Hersteller aufgrund der ihm vorliegenden Informationen der Auffassung ist oder Grund zu der Annahme hat, dass ein von ihm in Verkehr gebrachtes Produkt ein gefährliches Produkt ist, so verfährt der Hersteller <b>unverzüglich</b> wie folgt: a) Er ergreift die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität des Produkts auf wirksame Weise herzustellen, wozu gegebenenfalls auch eine Rücknahme vom Markt oder ein Rückruf gehören können; b) er unterrichtet die Verbraucher gemäß Artikel 35 oder 36 oder gemäß beiden Artikeln davon; und c) er unterrichtet die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wurde, über das Safety-Business-Gateway davon.  Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 Buchstaben b und c macht der Hersteller insbesondere Angaben zum Risiko für die Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern und zu etwaigen bereits ergriffenen Korrekturmaßnahmen sowie, falls verfügbar, zur nach Mitgliedstaat aufgeschlüsselten Anzahl an noch auf dem Markt befindlichen Produkten.	Pflicht unverzügliches Vorgehen bei gefährlichem Produkt (bereits nach Hersteller-Einschätzung):  - Korrekturmaßnahmen, ggf. inkl. Rückruf - Sicherheitswarnung an alle Verbraucher, die direkt ermittelt werden können - können nicht alle Verbraucher ermittelt werden: Rückrufanzeige oder Sicherheitswarnung mit größtmöglicher Reichweite (z. B. über die Website des Unternehmens, Kanäle auf sozialen Medien, Newsletter, Verkaufsstellen, gegebenenfalls Ankündigungen in Massenmedien u. a. Kommunikationskanälen.) Diese Informationen müssen für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. - Pflichtinhalte der Rückrufanzeige siehe Art. 36 - Unterrichtung aller Marktüberwachungsbehörden in betroffenen Mitgliedsstaaten über das Safety-Business-Gateway - Korrekturmaßnahmen und erfolgte Sicherheitswarnungen oder Rückrufe sind transparent zu machen, möglichst mit Anzahl der noch erhältlichen betroffenen Produkte je Mitgliedsstaat		x							Neu: Gem. Anhang I der RL wurde eine Informationspflicht gegenüber den Behörden vorgegeben, einschließlich einer Beschreibung von Maßnahmen, die ergriffen wurden, um Gefahren für die Verbraucher abzuwenden. Eine explizite Beschreibung der Verbraucherinformation einschl. Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung wie in der neuen VO geschildert gab es nicht. Ebenso wurde das Safety-Business-Gateway bis dato nicht erwähnt.
<b>Artikel 09</b> <b>Pflichten der Hersteller</b>	(9) Die Kommission stellt sicher, dass die Informationen, die zur Warnung der Verbraucher bestimmt sind, durch die Hersteller über das Safety-Business-Gateway zur Verfügung gestellt werden können und dass sie den Verbrauchern über das Safety-Gate-Portal unverzüglich zugänglich gemacht werden.	Info: Safety-Business-Gateway als Medium für Warnung von Verbrauchern		x							Neu. Zuvor gab es nur den RAPEX-Zugriff für Behörden

Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Betr. Bereich / Akteur								Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	Produkt-Spezifisch	Hersteller	Bevollmächtigter sonstiger Akteur i.d. Lieferkette	Einführer	Händler	Fulfillment-Dienstleister	andere beteiligte Personen	Anbieter e. Online-Marktplatzes	
<b>Artikel 09 Pflichten der Hersteller</b>	(10) Die Hersteller stellen sicher, dass andere Wirtschaftsakteure, verantwortliche Personen und Anbieter von Online-Marktplätzen in der betreffenden Lieferkette rechtzeitig über alle von ihnen festgestellten Sicherheitsprobleme auf dem Laufenden gehalten werden.	Pflicht Informationspflicht gegenüber anderen involvierten Wirtschaftsakteuren hinsichtlich eines Sicherheitsproblems		x							Neu Ebenso wie bei Abs. 8 werden explizite Informationsschritte beschrieben, die vorher in der RL und deren Anhang I nicht so detailliert aufgeführt werden.
<b>Artikel 09 Pflichten der Hersteller</b>	(11) Die Hersteller richten - unter Berücksichtigung der Zugänglichkeitsbedürfnisse von Menschen mit Behinderungen - öffentlich zugängliche Kommunikationskanäle, wie etwa Telefonnummern, E-Mail-Adressen oder spezielle Rubriken auf ihrer Website ein, die es den Verbrauchern ermöglichen, Beschwerden einzureichen und die Hersteller über alle im Zusammenhang mit einem Produkt aufgetretenen Unfälle oder Sicherheitsprobleme zu informieren.	Pflicht Einrichtung barrierefreier, öffentlich zugänglicher Beschwerde-Kanäle		x							Neu In der RL waren bisher keine Beschwerde-Kanäle vorgesehen
<b>Artikel 09 Pflichten der Hersteller</b>	(12) Die Hersteller untersuchen eingereichte Beschwerden und erhaltene Informationen über Unfälle, die die Sicherheit von Produkten betreffen, die sie auf dem Markt bereitgestellt haben und die vom Beschwerdeführer als gefährlich bezeichnet wurden, und führen ein internes Verzeichnis dieser Beschwerden sowie der Produktrückrufe und etwaiger Korrekturmaßnahmen, die ergriffen wurden, um die Konformität des Produkts herzustellen.	Pflicht - Untersuchung der vom Beschwerdeführer als "gefährlich" bezeichneten Sicherheitsvorfälle - Verzeichnis aller Beschwerden und Rückrufe inkl. Korrekturmaßnahmen		x							Neu In der RL waren bisher keine Beschwerde-Kanäle vorgesehen
<b>Artikel 09 Pflichten der Hersteller</b>	(13) Im internen Beschwerdeverzeichnis werden lediglich diejenigen personenbezogenen Daten gespeichert, die der Hersteller benötigt, um die Beschwerde über ein mutmaßlich gefährliches Produkt prüfen zu können. Diese Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die Zwecke der Prüfung erforderlich ist, und auf keinen Fall länger als fünf Jahre nach der Eingabe der Daten.	Pflicht - ausschließlich Speicherung zwingend erforderlicher personenbezogener Daten des Beschwerdeführers im Beschwerdeverzeichnis - Löschung dieser Daten nach max. 5 Jahren		x							Neu In der RL waren bisher keine Beschwerde-Kanäle vorgesehen
<b>Artikel 10 Pflichten der Bevollmächtigten</b>	(1) Ein Hersteller kann mittels eines schriftlichen Auftrags einen Bevollmächtigten benennen.	<b>Hersteller-Recht:</b> Benennung eines Bevollmächtigten		x	x						

Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Betr. Bereich / Akteur								Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	Produkt-Spezifisch	Hersteller	Bevollmächtigter sonstiger Akteur i.d. Lieferkette	Einführer	Händler	Fulfillment-Dienstleister	andere beteiligte Personen	Anbieter e. Online-Marktplatzes	
<b>Artikel 10</b> Pflichten der Bevollmächtigten	(2) Ein Bevollmächtigter nimmt <b>die im Auftrag des Herstellers festgelegten Aufgaben</b> wahr. Der Bevollmächtigte legt den Marktüberwachungsbehörden <b>auf Verlangen eine Kopie dieses Auftrags</b> vor. Der Auftrag berechtigt den Bevollmächtigten, mindestens die folgenden Aufgaben wahrzunehmen: a) auf begründetes Verlangen einer Marktüberwachungsbehörde: <b>Übermittlung aller zum Nachweis der Sicherheit des Produkts erforderlichen Informationen und Unterlagen an die Behörde in einer für diese Behörde verständlichen Amtssprache</b> ; b) sofern der Bevollmächtigte der Auffassung ist oder Grund zu der Annahme hat, dass es sich bei einem fraglichen Produkt um ein <b>gefährliches Produkt</b> handelt: <b>Unterrichtung des Herstellers</b> davon; c) <b>Unterrichtung der zuständigen nationalen Behörden über alle Maßnahmen zur Beseitigung der Risiken</b> , die mit Produkten verbunden sind, welche unter seinen Auftrag fallen, durch eine <b>Meldung im Safety-Business-Gateway</b> , sofern die Informationen nicht bereits vom Hersteller oder auf Anweisung des Herstellers bereitgestellt wurden; d) <b>auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörden: Zusammenarbeit mit ihnen bei allen Maßnahmen zur Beseitigung der Risiken</b> auf wirksame Weise, die mit Produkten verbunden sind, welche unter seinen Auftrag fallen.	Die Bevollmächtigung bezieht sich auf die Produkte, die explizit unter den Auftrag des Bevollmächtigten fallen. Die hier genannten Aufgaben fallen <b>mindestens</b> an, d. h. weitere Aufgaben sind möglich.			x						Neu Das Produktsicherheitsgesetz sieht bereits eine Bevollmächtigung vor, die o. g. RL hatte sie noch nicht berücksichtigt (lediglich in der Begriffsdefinition wurde auf einen möglichen Vertreter des Herstellers verwiesen)
<b>Artikel 11</b> Pflichten der Einführer	(1) Bevor Einführer ein Produkt in Verkehr bringen, <b>gewährleisten</b> sie, dass es dem allgemeinen <b>Sicherheitsgebot gemäß Artikel 5</b> entspricht und dass der Hersteller die Anforderungen gemäß Artikel 9 Absätze 2, 5 und 6 befolgt hat.	Pflicht Einführer geraten in die Haftbarkeit für Produkte, die nicht dem Sicherheitsgebot entsprechen. Sie sind verpflichtet, sich vor dem Inverkehrbringen vom Hersteller den Nachweis der Risikoanalyse gem. Art. 9 (2) und die Kennzeichnung mit eindeutiger Rückverfolgbarkeit gem. Art. 9 (5) und Herstellerdaten gem. Art. 9 (6) nachweisen zu lassen. Andernfalls darf das Produkt nicht eingeführt werden.				x					
<b>Artikel 11</b> Pflichten der Einführer	(2) Ist ein Einführer aufgrund der ihm vorliegenden Informationen der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein Produkt nicht mit den Anforderungen nach Artikel 5 und Artikel 9 Absätze 2, 5 und 6 konform ist, so darf der Einführer dieses Produkt nicht in Verkehr bringen, bevor die Konformität des Produkts hergestellt ist. Handelt es sich bei dem Produkt um ein gefährliches Produkt, so unterrichtet der Einführer außerdem unverzüglich den Hersteller davon und stellt sicher, dass die Marktüberwachungsbehörden über das Safety-Business-Gateway davon unterrichtet werden.	Pflicht Bei gefährlichen Produkten hat der Einführer eine Informationspflicht gegenüber dem Hersteller und der Marktüberwachungsbehörde über das Safety-Business-Gateway.				x					

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Betr. Bereich / Akteur								Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	Produkt-Spezifisch	Hersteller	Bevollmächtigter sonstiger Akteur i.d. Lieferkette	Einführer	Händler	Fulfillment-Dienstleister	andere beteiligte Personen	Anbieter e. Online-Marktplatzes	
<b>Artikel 11</b> <b>Pflichten der Einführer</b>	(3) Die Einführer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke, ihre Postanschrift und ihre E-Mail-Adresse sowie, falls abweichend, die Postanschrift oder die E-Mail-Adresse der zentralen Anlaufstelle an, unter der sie kontaktiert werden können. Diese Informationen werden auf dem Produkt beigefügten Unterlage angebracht. Die Einführer sorgen dafür, dass jegliche zusätzliche Kennzeichnung die nach dem Unionsrecht erforderlichen Informationen auf der vom Hersteller angebrachten Kennzeichnung nicht verdeckt.	Pflicht - Angabe von Namen, eingetragener Handelsname bzw. eingetragene Handelsmarke, Postanschrift, E-Mail-Adresse sowie, falls abweichend, die Postanschrift / E-Mail-Adresse der zentralen Anlaufstelle an, unter der sie kontaktiert werden können. - auf dem Produkt oder - auf der Verpackung/Produktinformation (nur, wenn Kennzeichnung direkt am Produkt nicht möglich)				x					Neu Die o. g. RL hat lediglich Hersteller und Händler, nicht aber Einführer berücksichtigt.
<b>Artikel 11</b> <b>Pflichten der Einführer</b>	(4) Die Einführer gewährleisten, dass dem eingeführten Produkt klare Anweisungen und Sicherheitsinformationen in einer Sprache beigefügt sind, die für die Verbraucher leicht verständlich ist und die der Mitgliedstaat festlegt, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird, es sei denn, das Produkt kann ohne solche Anweisungen und Sicherheitsinformationen sicher und wie vom Hersteller vorgesehen verwendet werden.	Pflicht Sicherheitsinformationen mit allen relevanten Angaben. Ausnahme: Produkte, die ohne Sicherheitsinformation auskommen (nicht weiter definiert)				x					
<b>Artikel 11</b> <b>Pflichten der Einführer</b>	(5) Solange sich ein Produkt in ihrer Verantwortung befindet, gewährleisten die Einführer, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Konformität des Produkts mit dem allgemeinen Sicherheitsgebot gemäß Artikel 5 und mit Artikel 9 Absätze 5 und 6 nicht beeinträchtigen.	Pflicht Lagerungs- und Transportbedingungen müssen nach Maßgabe des Sicherheitsgebots erfolgen. Kennzeichnungen des Herstellers dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden.				x					
<b>Artikel 11</b> <b>Pflichten der Einführer</b>	(6) Die Einführer halten die Kopie der in Artikel 9 Absatz 2 genannten technischen Unterlagen für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen des Produkts für die Marktüberwachungsbehörden bereit und stellen sicher, dass sie diesen Behörden die in Artikel 9 Absatz 2 genannten Unterlagen, soweit anwendbar, auf Verlangen vorlegen können.	Pflicht -10-jährige Aufbewahrungsfrist der Hersteller-Dokumente zur Risikoanalyse - auf Verlangen Nachweiserbringung gegenüber Behörden				x					
<b>Artikel 11</b> <b>Pflichten der Einführer</b>	(7) Um die Sicherheit der Produkte zu gewährleisten, arbeiten die Einführer mit den Marktüberwachungsbehörden und dem Hersteller zusammen.	Pflicht Zusammenarbeit mit Marktüberwachungsbehörden und Hersteller bzgl. Produktsicherheit				x					

Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Betr. Bereich / Akteur								Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG	
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	Produkt-Spezifisch	Hersteller	Bevollmächtigter sonstiger Akteur i.d. Lieferkette	Einführer	Händler	Fulfillment-Dienstleister	andere beteiligte Personen	Anbieter e. Online-Marktplatzes		
<b>Artikel 11 Pflichten der Einführer</b>	<p>(8) Wenn ein Einführer aufgrund der ihm vorliegenden Informationen der Auffassung ist oder Grund zu der Annahme hat, dass ein von ihm in Verkehr gebrachtes Produkt ein gefährliches Produkt ist, so verfährt der Einführer <b>unverzüglich</b> wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Er unterrichtet den Hersteller davon;</li> <li>- er stellt sicher, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität des Produkts auf wirksame Weise herzustellen, wozu gegebenenfalls auch eine Rücknahme vom Markt oder ein Rückruf gehören können; falls solche Maßnahmen noch nicht ergriffen wurden, so ergreift der Einführer diese unverzüglich;</li> <li>- er stellt sicher, dass die Verbraucher unverzüglich gemäß Artikel 35 oder 36 oder gemäß beiden Artikeln davon unterrichtet werden; und</li> <li>- er stellt sicher, dass die Verbraucher unverzüglich gemäß Artikel 35 oder 36 oder gemäß beiden Artikeln davon unterrichtet werden; und</li> <li>- er unterrichtet die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wurde, über das Safety-Business-Gateway davon.</li> </ul> <p>Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 Buchstaben c und d macht der Einführer insbesondere Angaben zum Risiko für die Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern und zu etwaigen bereits ergriffenen Korrekturmaßnahmen sowie, falls verfügbar, zur nach Mitgliedstaat aufgeschlüsselten Anzahl an noch auf dem Markt befindlichen Produkten.</p>	<p>Pflicht unverzügliches Vorgehen bei gefährlichem Produkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Informationspflicht gegenüber dem Hersteller und der Marktüberwachungsbehörde über das Safety-Business-Gateway, siehe auch Art. 11 (2)</li> <li>- Korrekturmaßnahmen, ggf. inkl. Rückruf (insofern noch nicht durch den Hersteller veranlasst)</li> <li>- Sicherheitswarnung an alle Verbraucher, die direkt ermittelt werden können</li> <li>- können nicht alle Verbraucher ermittelt werden: Rückrufanzeige oder Sicherheitswarnung mit größtmöglicher Reichweite (z. B. über die Website des Unternehmens, Kanäle auf sozialen Medien, Newsletter, Verkaufsstellen, gegebenenfalls Ankündigungen in Massenmedien u. a. Kommunikationskanälen.) Diese Informationen müssen für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein.</li> <li>- Pflichtinhalte der Rückrufanzeige siehe Art. 36</li> <li>- Korrekturmaßnahmen und erfolgte Sicherheitswarnungen oder Rückrufe sind transparent zu machen, möglichst mit Anzahl der noch erhältlichen betroffenen Produkte je Mitgliedsstaat</li> </ul>										<p>Neu Die o. g. RL hat lediglich Hersteller und Händler, nicht aber Einführer berücksichtigt.</p>
<b>Artikel 11 Pflichten der Einführer</b>	<p>(9) Die Einführer überprüfen, ob die Kommunikationskanäle nach Artikel 9 Absatz 11 den Verbrauchern öffentlich zugänglich sind und es ihnen somit ermöglichen, Beschwerden einzureichen und sämtliche im Zusammenhang mit dem Produkt auftretenden Unfälle oder Sicherheitsprobleme zu melden. Stehen solche Kanäle nicht zur Verfügung, so müssen die Einführer sie unter Berücksichtigung der Zugänglichkeitsbedürfnisse von Menschen mit Behinderungen einrichten.</p>	<p>Pflicht Einrichtung barrierefreier, öffentlich zugänglicher Beschwerde-Kanäle, insofern diese nicht vom Hersteller bereitgestellt wurden</p>										
<b>Artikel 11 Pflichten der Einführer</b>	<p>(10) Die Einführer untersuchen eingereichte Beschwerden und erhaltene Informationen über Unfälle, die die Sicherheit von Produkten betreffen, welche sie auf dem Markt bereitgestellt haben und welche vom Beschwerdeführer als gefährlich bezeichnet wurden, und nehmen diese Beschwerden sowie Produktrückrufe und etwaige Korrekturmaßnahmen, die ergriffen wurden, um die Konformität des Produkts herzustellen, in das in Artikel 9 Absatz 12 genannte Verzeichnis oder in ihr eigenes internes Verzeichnis auf. Die Einführer halten den Hersteller, die Händler und gegebenenfalls die Fulfillment-Dienstleister und die Anbieter von Online-Marktplätzen zeitnah über die durchgeführte Prüfung und ihre Ergebnisse auf dem Laufenden.</p>	<p>Pflicht - Untersuchung der vom Beschwerdeführer als "gefährlich" bezeichneten Sicherheitsvorfälle, die nach Art. 11 (9) beim Einführer eingehen - Verzeichnis aller Beschwerden und Rückrufe inkl. Korrekturmaßnahme (siehe Art. 9 Abs. 12) - Informationspflicht gegenüber dem Hersteller, den Händlern und gegebenenfalls den Fulfillment-Dienstleistern und den Anbietern von Online-Marktplätzen über die durchgeführte Prüfung und ihre Ergebnisse</p>										

Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Betr. Bereich / Akteur								Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	Produkt-Spezifisch	Hersteller	Bevollmächtigter sonstiger Akteur i.d. Lieferkette	Einführer	Händler	Fulfillment-Dienstleister	andere beteiligte Personen	Anbieter e. Online-Marktplatzes	
<b>Artikel 11</b> Pflichten der Einführer	(11) Im Beschwerdeverzeichnis werden lediglich diejenigen personenbezogenen Daten gespeichert, die der Einführer benötigt, um die Beschwerde über ein mutmaßlich gefährliches Produkt prüfen zu können. Diese Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die Zwecke der Prüfung erforderlich ist, und auf keinen Fall länger als fünf Jahre nach der Eingabe der Daten.	Pflicht - ausschließlich Speicherung zwingend erforderlicher personenbezogener Daten des Beschwerdeführers im Beschwerdeverzeichnis - Löschung dieser Daten nach max. 5 Jahren					x				
<b>Artikel 12</b> Pflichten der Händler	(1) Bevor Händler ein Produkt auf dem Markt bereitstellen, vergewissern sie sich, dass der Hersteller und gegebenenfalls der Einführer die Anforderungen gemäß Artikel 9 Absätze 5, 6 und 7 sowie Artikel 11 Absätze 3 und 4, soweit anwendbar, erfüllt haben.	Pflicht - Angabe der Hersteller und Einführer zu Namen, eingetragener Handelsname bzw. eingetragene Handelsmarke, Postanschrift, E-Mail-Adresse sowie, falls abweichend, die Postanschrift / E-Mail-Adresse der zentralen Anlaufstelle an, unter der sie kontaktiert werden können, prüfen. - auf dem Produkt oder - auf der Verpackung/Produktinformation (nur, wenn Kennzeichnung direkt am Produkt nicht möglich) - Typen-, Chargen- oder Seriennummer o. ä. Element zur Identifizierung - Sicherheitsinformationen mit aller relevanten Angaben gem. Art. 9 (7) bzw. Art. 11 (4) müssen vorliegen Ausnahme: Produkte, die ohne Sicherheitsinformation auskommen (nicht weiter definiert)"					x				Neu Auch bisher hatten Hersteller zur Einhaltung der anwendbaren Sicherheitsanforderungen beizutragen, indem sie insbesondere keine Produkte liefern, von denen sie wissen oder davon ausgehen müssen, dass sie diesen Anforderungen nicht genügen. Hinzugekommen sind nun aber die konkret benannten Aspekte zur Prüfung.
<b>Artikel 12</b> Pflichten der Händler	(2) Solange sich ein Produkt in ihrer Verantwortung befindet, gewährleisten die Händler, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Konformität des Produkts mit dem allgemeinen Sicherheitsgebot gemäß Artikel 5 und mit Artikel 9 Absätze 5, 6 und 7 sowie Artikel 11 Absätze 3 und 4, soweit anwendbar, nicht beeinträchtigen.	Pflicht Lagerungs- und Transportbedingungen müssen nach Maßgabe des Sicherheitsgebots erfolgen. Kennzeichnungen des Herstellers und des Einführers dürfen nicht entfernt der beschädigt werden.					x				Neu Auch bisher bestand eine Sorgfaltspflicht für Händler. Neu hinzugekommen ist die konkrete Beschreibung der Sorgfaltspflicht.
<b>Artikel 12</b> Pflichten der Händler	(3) Wenn ein Händler aufgrund der ihm vorliegenden Informationen der Auffassung ist oder Grund zu der Annahme hat, dass ein Produkt nicht mit Artikel 5, Artikel 9 Absätze 5, 6 und 7 sowie Artikel 11 Absätze 3 und 4, soweit anwendbar, konform ist, darf der Händler das Produkt nicht auf dem Markt bereitstellen, es sei denn, die Konformität des Produkts wurde hergestellt.	Pflicht Händler dürfen Produkte nicht auf dem Markt bereitstellen, die eine oder mehreren Anforderungen im Rahmen der in Art. 12 (1) genannten Prüfung nicht erfüllen.					x				Neu Auch bisher durften Händler keine Produkte auf dem Markt bereitstellen, die nicht den Sicherheitsanforderungen entsprechen. Neu ist lediglich die konkrete Benennung der zu prüfenden Kennzeichnung (Hersteller/Einführer-Kontaktdaten, Sicherheitsinformation).

Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)		Betr. Bereich / Akteur										Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG	
Artikel	Erläuterung und abzuleitende Pflichten	Produkt-Spezifisch	Hersteller	Bevollmächtigter sonstiger Akteur i.d. Lieferkette	Einführer	Händler	Fulfillment-Dienstleister	andere beteiligte Personen	Anbieter e. Online-Marktplatzes				
<b>Artikel 12</b> Pflichten der Händler	<p>(4) Wenn ein Händler aufgrund der ihm vorliegenden Informationen der Auffassung ist oder Grund zu der Annahme hat, dass ein von ihm auf dem Markt bereitgestelltes Produkt ein gefährliches Produkt ist oder nicht mit Artikel 9 Absätze 5, 6 und 7 sowie Artikel 11 Absätze 3 und 4, soweit anwendbar, konform ist, verfährt der Händler wie folgt:</p> <p>a) er <b>unterrichtet unverzüglich den Hersteller bzw. den Einführer</b> davon;</p> <p>b) er stellt sicher, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität des Produkts auf wirksame Weise herzustellen, wozu gegebenenfalls auch eine Rücknahme vom Markt oder ein Rückruf gehören können; und</p> <p>c) er stellt sicher, dass die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wurde, unverzüglich über das Safety-Business-Gateway davon unterrichtet werden.</p> <p>Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 Buchstaben b und c gibt der Händler die ihm vorliegenden sachdienlichen Informationen über das Risiko für die Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern, die Zahl der betroffenen Produkte und etwaige bereits ergriffene Korrekturmaßnahmen an.</p>						x				<p>Neu</p> <p>Auch bisher mussten Händler mit den Herstellern und der Marktüberwachungsbehörde zusammenarbeiten. Neu ist aber der Verweis auf das Safety-Business-Gateway, die Informationspflicht an den Hersteller, die Art der zu übermittelnden Informationen.</p>		
<b>Artikel 13</b> Fälle, in denen die Pflichten der Hersteller für andere Personen gelten	(1) Eine <b>natürliche oder juristische Person gilt als Hersteller</b> für die Zwecke dieser Verordnung und unterliegt den Pflichten des Herstellers gemäß Artikel 9, <b>wenn sie ein Produkt unter ihrem Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringt.</b>	Info									x		
<b>Artikel 13</b> Fälle, in denen die Pflichten der Hersteller für andere Personen gelten	(2) <b>Wenn eine natürliche oder juristische Person, bei der es sich nicht um den Hersteller handelt, das Produkt wesentlich verändert, gilt sie, sofern sich die wesentliche Änderung auf die Sicherheit des Produkts auswirkt, für die Zwecke dieser Verordnung als Hersteller und unterliegt für den von der Änderung betroffenen Teil des Produkts oder für das gesamte Produkt den Pflichten des Herstellers nach Artikel 9.</b>	Info									x	<p>Gem. der Begriffsdefinition "Hersteller": (...), und jede andere Person, die als Hersteller auftritt, indem sie auf dem Produkt ihren Namen, ihr Markenzeichen oder ein anderes Unterscheidungszeichen anbringt, oder die Person, die das Produkt wiederaufarbeitet;</p>	
<b>Artikel 13</b> Fälle, in denen die Pflichten der Hersteller für andere Personen gelten	(3) <b>Eine physische oder digitale Änderung eines Produkts gilt als wesentlich, wenn</b> sie sich auf die Sicherheit des Produkts auswirkt und die folgenden Kriterien erfüllt sind:	Info									x		
<b>Artikel 14</b> Interne Verfahren zur Gewährleistung der Produktsicherheit	Die Wirtschaftsakteure stellen sicher, dass sie über interne Verfahren zur Gewährleistung der Produktsicherheit verfügen, die es ihnen ermöglichen, die einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung zu erfüllen.	Pflicht											<p>Neu</p> <p>An dieser Stelle wird nochmals hervorgehoben, dass alle bis zur Bereitstellung des Produkts auf dem Markt beteiligten Personen in der Pflicht sind, ihren Teil zur Produktsicherheit beizutragen. Hierin unterscheidet die VO sich deutlich von der RL.</p>

# Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Betr. Bereich / Akteur								Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	Produkt-Spezifisch	Hersteller	Bevollmächtigter sonstiger Akteur i.d. Lieferkette	Einführer	Händler	Fulfillment-Dienstleister	andere beteiligte Personen	Anbieter e. Online-Marktplatzes	
<b>Artikel 15</b> Zusammenarbeit der Wirtschaftsakteure mit den Marktüberwachungsbehörden	(1) Die Wirtschaftsakteure arbeiten mit den Marktüberwachungsbehörden bei Maßnahmen zusammen, durch die Risiken, welche mit den von diesen Akteuren auf dem Markt bereitgestellten Produkten verbunden sind, beseitigt oder gemindert werden könnten.	Pflicht Im Falle eines Risikos muss mit den zust. Behörden zusammengearbeitet werden, um das Risiko zu beseitigen oder zu mindern.		x	x	x	x	x	x	x	Neu: Erwähnung aller Wirtschaftsakteure, anstatt (wie zuvor) nur Hersteller und Händler
<b>Artikel 15</b> Zusammenarbeit der Wirtschaftsakteure mit den Marktüberwachungsbehörden	(2) Der Wirtschaftsakteur übermittelt einer Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen alle erforderlichen Informationen, insbesondere a) eine vollständige Beschreibung des mit dem Produkt verbundenen Risikos, der damit in Zusammenhang stehenden Beschwerden und der bekannten Unfälle und b) eine Beschreibung etwaiger bezüglich des Risikos ergriffener Korrekturmaßnahmen.	Pflicht Die genannten Informationen müssen Hersteller/Einführer gem. Art. 9/11 anfertigen und Händler gem. Art. 12 anfordern/prüfen und alle bereithalten. Im Risikofall sind die Informationen der zust. Behörde zu übermitteln. Wichtig: hier wird auf alle Wirtschaftsakteure eingegangen, z.B. Fulfillmentdienstleister		x	x	x	x	x	x		
<b>Artikel 15</b> Zusammenarbeit der Wirtschaftsakteure mit den Marktüberwachungsbehörden	(3) Die Wirtschaftsakteure ermitteln und nennen auf Verlangen auch die folgenden für die Rückverfolgbarkeit des Produkts relevanten Informationen: a) alle Wirtschaftsakteure, von denen sie das <b>Produkt oder ein Teil, eine Komponente oder eine Software</b> , das oder die in das Produkt eingebettet ist, bezogen haben, und b) alle Wirtschaftsakteure, an die sie das Produkt geliefert haben.	Pflicht Rückverfolgbarkeit in der gesamten Lieferkette ermöglichen (Lieferanten, Kunden, Beteiligte an Verpackung/Lagerung/ Versand). Im Risikofall sind diese der zust. Behörde zu nennen.		x	x	x	x	x	x		
<b>Artikel 15</b> Zusammenarbeit der Wirtschaftsakteure mit den Marktüberwachungsbehörden	(4) Die Wirtschaftsakteure müssen die in Absatz 2 genannten Informationen für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Bezug des Produkts bzw. ab der Lieferung des Produkts vorlegen können.	Pflicht Aufbewahrungs- und Nachweispflicht über 10 Jahre für Risikofälle, Beschwerden und Korrekturmaßnahmen		x	x	x	x	x	x		
<b>Artikel 15</b> Zusammenarbeit der Wirtschaftsakteure mit den Marktüberwachungsbehörden	(5) Die Wirtschaftsakteure müssen die in Absatz 3 genannten Informationen für einen Zeitraum von sechs Jahren ab dem Bezug des Produkts oder eines Teils, einer Komponente oder einer Software, das oder die in das Produkt eingebettet ist, bzw. ab der Lieferung des Produkts vorlegen können.	Pflicht Aufbewahrungs- und Nachweispflicht über 6 Jahre für Informationen zur gesamten Lieferkette		x	x	x	x	x	x	Neu Blick auf Aufbewahrungsfristen und gesamte Lieferkette	
<b>Artikel 15</b> Zusammenarbeit der Wirtschaftsakteure mit den Marktüberwachungsbehörden	(6) Die Marktüberwachungsbehörden können die Wirtschaftsakteure auffordern, regelmäßige Fortschrittsberichte vorzulegen, und sie können entscheiden, ob oder ab wann die Korrekturmaßnahme als abgeschlossen gelten kann.	Info Zust. Behörde legt Monitoring der Korrekturmaßnahmen und deren Abschluss fest		x	x	x	x	x	x	Neu Blick auf alle Wirtschaftsakteure, bisher nur Hersteller + Händler	
<b>Artikel 16</b> Für ein in der Union in Verkehr gebrachtes Produkt verantwortliche Person	(1) Ein unter diese Verordnung fallendes Produkt darf nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, es gibt einen in der Union niedergelassenen Wirtschaftsakteur, der in Bezug auf jenes Produkt für die in <b>Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 genannten Aufgaben</b> verantwortlich ist. Artikel 4 Absätze 2 und 3 jener Verordnung findet auf Produkte Anwendung, die unter die vorliegende Verordnung fallen. Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung sind Bezugnahmen auf "Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union" und "anwendbare Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union" in Artikel 4 Absatz 3 jener Verordnung als "die vorliegende Verordnung" zu verstehen.	Pflicht Ein Produkt darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn ein in der EU niedergelassener Wirtschaftsakteur die Aufgaben (entsprechend den Pflichten gem. Art. 11 für Bevollmächtigte) oder Fulfillment-Dienstleister, sofern kein anderer Wirtschaftsakteur nach den Buchstaben a, b und c in der Union niedergelassen ist, wahrnimmt							x	Neu Expliziter Blick auf alle Wirtschaftsakteure	

Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)		Betr. Bereich / Akteur										Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	Produkt-Spezifisch	Hersteller	Bevollmächtigter sonstiger Akteur i.d. Lieferkette	Einführer	Händler	Fulfillment-Dienstleister	andere beteiligte Personen	Anbieter e. Online-Marktplatzes		
<b>Artikel 16</b> Für ein in der Union in Verkehr gebrachtes Produkt verantwortliche Person	(2) Unbeschadet jeglicher Pflichten der Wirtschaftsakteure nach der vorliegenden Verordnung überprüft der Wirtschaftsakteur nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels, zusätzlich zu den Aufgaben nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 und um die Sicherheit des Produkts zu gewährleisten, für das er verantwortlich ist, sofern dies angesichts der möglicherweise mit einem Produkt verbundenen Risiken angemessen ist, regelmäßig, a) dass das Produkt den technischen Unterlagen nach Artikel 9 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung entspricht; b) dass das Produkt den Anforderungen nach Artikel 9 Absätze 5, 6 und 7 dieser Verordnung entspricht. Der Wirtschaftsakteur nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels stellt auf Verlangen der Marktüberwachungsbehörden dokumentierte Nachweise über die durchgeführten Überprüfungen bereit.	<b>Pflicht</b> Die hier genannten Aufgaben entsprechen den Pflichten gem. Art. 11 für Bevollmächtigte und müssen vom Hersteller/Einführer/Bevollmächtigten, insofern in der Union niedergelassen, oder, für von ihm abgefertigte Produkte, einem in der Union niedergelassenen Fulfillment-Dienstleister, sofern kein anderer Wirtschaftsakteur nach den Buchstaben a, b und c in der Union niedergelassen ist, wahrgenommen werden							x		Neu Expliziter Blick auf alle Wirtschaftsakteure	
<b>Artikel 16</b> Für ein in der Union in Verkehr gebrachtes Produkt verantwortliche Person	(3) Auf dem Produkt oder auf seiner Verpackung, auf dem Paket oder in einer Begleitunterlage werden der Name, der eingetragene Handelsname oder die eingetragene Handelsmarke und die Kontaktdaten, einschließlich der Postanschrift und der E-Mail-Adresse, des Wirtschaftsakteurs nach Absatz 1 angegeben.	<b>Pflicht</b> Vollständige Benennung der Kontaktdaten des zuständigen, in der EU niedergelassenen Wirtschaftsakteurs auf dem Produkt, der Produktinfo oder Verpackung							x		Neu Expliziter Blick auf alle Wirtschaftsakteure	
<b>Artikel 17</b> Informationen für Wirtschaftsakteure	(1) Die Kommission stellt den Wirtschaftsakteuren unentgeltlich allgemeine Informationen über diese Verordnung zur Verfügung.  (2) Die Mitgliedstaaten stellen den Wirtschaftsakteuren auf Anfrage unentgeltlich konkrete Informationen über die Durchführung dieser Verordnung auf nationaler Ebene und nationale Produktsicherheitsvorschriften für die unter diese Verordnung fallenden Produkte zur Verfügung. Zu diesem Zweck findet Artikel 9 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates 29 Anwendung.  Die Kommission erlässt spezifische Leitlinien für Wirtschaftsakteure, mit besonderem Bezug auf die Bedürfnisse derjenigen, die als KMU gelten, einschließlich Kleinunternehmen, über die Erfüllung der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Pflichten.	<b>Info</b>		x	x	x	x	x	x	x	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden	
<b>Artikel 18</b> Spezielle Rückverfolgbarkeitsanforderungen für bestimmte Produkte, Produktkategorien oder Produktgruppen	(1) <b>Im Falle bestimmter Produkte, Produktkategorien oder Produktgruppen, die in Anbetracht der im Safety-Business-Gateway registrierten Unfälle, der Safety-Gate-Statistiken, der Ergebnisse der gemeinsamen Tätigkeiten zur Produktsicherheit und anderer einschlägiger Indikatoren oder Nachweise sowie nach Befragung des Netzwerks für Verbrauchersicherheit, einschlägiger Sachverständigengruppen und einschlägiger Interessenträger wahrscheinlich ein ernstes Risiko für die Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern darstellen, kann die Kommission ein Rückverfolgbarkeitssystem einrichten, das die Wirtschaftsakteure, die diese Produkte in Verkehr bringen und auf dem Markt bereitstellen, übernehmen müssen.</b>	<b>Ausblick.</b> Da derartige Statistiken aktuell noch nicht vorliegen, kann hier auch nicht benannt werden, um welche Produktgruppen/Kategorien es sich handelt	x								Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden	

Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)		Betr. Bereich / Akteur								Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG	
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	Produkt-Spezifisch	Hersteller	Bevollmächtigter sonstiger Akteur i.d. Lieferkette	Einführer	Händler	Fulfillment-Dienstleister	andere beteiligte Personen	Anbieter e. Online-Marktplatzes	
<b>Artikel 18</b> Spezielle Rückverfolgbarkeitsanforderungen für bestimmte Produkte, Produktkategorien oder Produktgruppen	(2) Das Rückverfolgbarkeitssystem umfasst die Erfassung und Speicherung von Daten, auch auf elektronischem Wege, anhand derer das Produkt, seine Komponenten oder die an seiner Lieferkette beteiligten Wirtschaftsakteure identifiziert werden können, sowie Modalitäten zur Anzeige und zum Zugriff auf jene Daten, unter anderem durch die Anbringung eines Datenträgers auf dem Produkt, seiner Verpackung oder den Begleitunterlagen.	Ausblick. Elektronische Mittel zur Rückverfolgbarkeit bei Produkten/Gruppen/Kategorien mit erstem Risiko, Daten umfassen z. B. Produktkomponenten und alle Beteiligten innerhalb der Lieferkette	x								Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
<b>Artikel 18</b> Spezielle Rückverfolgbarkeitsanforderungen für bestimmte Produkte, Produktkategorien oder Produktgruppen	(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 45 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung wie folgt zu ergänzen:  a) Festlegung der Produkte, Produktkategorien oder Produktgruppen oder Produktkomponenten, die wahrscheinlich ein ernstes Risiko für die Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern darstellen, gemäß Absatz 1; in den jeweiligen delegierten Rechtsakten gibt die Kommission an, ob sie die Risikoanalysemethodik gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/417 der Kommission 30 angewandt hat, oder beschreibt, falls diese Methodik für das betreffende Produkt ungeeignet ist, die angewandte Methodik im Einzelnen; b) Festlegung der Art der Daten, die die Wirtschaftsakteure mithilfe des Rückverfolgungssystems gemäß Absatz 2 erfassen und speichern müssen; c) Festlegung der Modalitäten zur Anzeige und zum Zugriff auf Daten, unter anderem durch die Anbringung eines Datenträgers auf dem Produkt, seiner Verpackung oder den Begleitunterlagen, gemäß Absatz 2; d) Festlegung der Akteure, die Zugriff auf die unter Buchstabe b genannten Daten haben, einschließlich Verbraucher, Wirtschaftsakteure, Anbieter von Online-Marktplätzen, zuständiger nationaler Behörden, der Kommission und gemeinnütziger Organisationen oder jeder in ihrem Namen handelnder Organisation, sowie der Art der ihnen zugänglichen Informationen.	Ausblick.	x								Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
<b>Artikel 18</b> Spezielle Rückverfolgbarkeitsanforderungen für bestimmte Produkte, Produktkategorien oder Produktgruppen	(4) Marktüberwachungsbehörden, Verbraucher, Wirtschaftsakteure und andere maßgebliche Akteure haben auf der Grundlage ihrer jeweiligen Zugriffsrechte, die in dem gemäß Absatz 3 Buchstabe d erlassenen anwendbaren delegierten Rechtsakt festgelegt sind, kostenlosen Zugriff auf die in Absatz 3 genannten Daten.	Ausblick.	x								Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
<b>Artikel 18</b> Spezielle Rückverfolgbarkeitsanforderungen für bestimmte Produkte, Produktkategorien oder Produktgruppen	(5) Bei der Annahme der in Absatz 3 genannten Maßnahmen achtet die Kommission auf:  a) die Kostenwirksamkeit der Maßnahmen, einschließlich der Auswirkungen der Maßnahmen auf Unternehmen, insbesondere KMU, b) einen angemessenen zeitlichen Rahmen, um es den Wirtschaftsakteuren zu ermöglichen, sich auf jene Maßnahmen vorzubereiten, und c) die Kompatibilität und Interoperabilität mit anderen Systemen zur Rückverfolgbarkeit von Produkten, die auf Unionsebene oder auf internationaler Ebene bereits eingerichtet wurden	Ausblick.	x								Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden

# Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)		Betr. Bereich / Akteur										Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel	Erläuterung und abzuleitende Pflichten	Produkt-Spezifisch	Hersteller	Bevollmächtigter sonstiger Akteur i.d. Lieferkette	Einführer	Händler	Fulfillment-Dienstleister	andere beteiligte Personen	Anbieter e. Online-Marktplatzes			
<b>Artikel 19</b> Pflichten der Wirtschaftsakteure im Hinblick auf den Fernabsatz	Stellt ein Wirtschaftsakteur Produkte online oder über eine andere Form des Fernabsatzes auf dem Markt bereit, so <b>muss das Angebot dieser Produkte mindestens die folgenden eindeutigen und gut sichtbaren Angaben</b> enthalten:  a) den <b>Namen</b> , den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke des Herstellers sowie die Postanschrift und die E-Mail-Adresse, unter denen er kontaktiert werden kann, b) falls der Hersteller nicht in der Union niedergelassen ist: den Namen, die Postanschrift und die E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 dieser Verordnung oder des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020, c) <b>Angaben, die die Identifizierung des Produkts ermöglichen</b> , einschließlich einer Abbildung des Produkts, seiner Art und sonstiger Produktidentifikation, und d) etwaige <b>Warnhinweise oder Sicherheitsinformationen</b> , die gemäß dieser Verordnung oder den anwendbaren Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union in einer Sprache, die für die Verbraucher leicht verständlich ist und die der Mitgliedstaat festlegt, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird, auf dem Produkt oder auf der Verpackung anzubringen oder in einer Begleitunterlage beizufügen sind.		x		x	x		x	x		Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden	
<b>Artikel 20</b> Pflichten der Wirtschaftsakteure bei Unfällen, die im Zusammenhang mit der Sicherheit von Produkten auftreten	(1) Der Hersteller sorgt dafür, dass ein Unfall, der durch ein in Verkehr gebrachtes oder auf dem Markt bereitgestelltes Produkt verursacht wurde, ab dem Zeitpunkt, zu dem er Kenntnis von dem Unfall hat, unverzüglich den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sich der Unfall ereignet hat, über das Safety-Business-Gateway gemeldet wird. Die Meldung umfasst die Art und die Identifikationsnummer des Produkts sowie die Umstände des Unfalls, sofern bekannt. Der Hersteller übermittelt den zuständigen Behörden auf Verlangen alle sonstigen sachdienlichen Informationen.		x					x			Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden	
<b>Artikel 20</b> Pflichten der Wirtschaftsakteure bei Unfällen, die im Zusammenhang mit der Sicherheit von Produkten auftreten	(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 meldet der Hersteller den zuständigen Behörden die im Zusammenhang mit der Verwendung eines Produkts eingetretenen Vorkommnisse, die zum Tod eines Menschen oder zu schwerwiegenden dauerhaften oder zeitweiligen nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit dieses Menschen, einschließlich Verletzungen, anderer körperlicher Schädigungen, Krankheiten und chronischer Gesundheitsauswirkungen, geführt haben.		x					x			Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden	
<b>Artikel 20</b> Pflichten der Wirtschaftsakteure bei Unfällen, die im Zusammenhang mit der Sicherheit von Produkten auftreten	(3) Einführer und Händler, die von einem Unfall, der durch ein von ihnen in Verkehr gebrachtes oder auf dem Markt bereitgestelltes Produkt verursacht wurde, Kenntnis haben, unterrichten unverzüglich den Hersteller davon. Der Hersteller nimmt die Meldung nach Absatz 1 vor oder weist den Einführer oder einen der Händler an, die Meldung vorzunehmen.					x		x			Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden	

Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Betr. Bereich / Akteur								Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	Produkt-Spezifisch	Hersteller	Bevollmächtigter sonstiger Akteur i.d. Lieferkette	Einführer	Händler	Fulfillment-Dienstleister	andere beteiligte Personen	Anbieter e. Online-Marktplatzes	
<b>Artikel 20</b> Pflichten der Wirtschaftsakteure bei Unfällen, die im Zusammenhang mit der Sicherheit von Produkten auftreten	(4) Falls der Hersteller des Produkts nicht in der Union niedergelassen ist, sorgt die verantwortliche Person im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 dieser Verordnung oder des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020, die von einem Unfall Kenntnis hat, dafür, dass die Meldung vorgenommen wird.	Pflicht Unfälle sind durch die verantwortliche Person gem. Art. 16 (1) im Safety-Business-Gateway gegenüber den nationalen Behörden in dem Land zu melden, in dem der Unfall stattfand, wenn der Hersteller nicht in der Union niedergelassen ist. Inhalt: Art und Produkt-ID, Unfallumstände, auf Verlangen der Behörde weitere Infos							x		Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
<b>Artikel 21</b> Informationen in elektronischer Form	Unbeschadet des Artikels 9 Absätze 5, 6 und 7, des Artikels 11 Absatz 3 und des Artikels 16 Absatz 3 sowie der einschlägigen Bestimmungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union <b>können</b> die Wirtschaftsakteure die in jenen Bestimmungen genannten Informationen <b>zusätzlich</b> in digitaler Form mittels elektronischer technischer Lösungen bereitstellen, die auf dem Produkt oder, wenn dies nicht möglich ist, auf seiner Verpackung oder in einer dem Produkt beigefügten Unterlage deutlich sichtbar sind. Diese Informationen werden in einer Sprache, die für Verbraucher leicht verständlich ist und die der Mitgliedstaat festlegt, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird, verfasst, auch in für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Formaten.	Zusätzlich zur vorgeschriebenen Kennzeichnungs- und Informationspflicht (auf dem Produkt/ der Verpackung oder einer beigefügten Produktion) dürfen diese Infos online verfügbar gemacht werden, müssen dann aber barrierefrei und in der jeweiligen Landessprache erfolgen.									Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
<b>Kapitel IV</b> <b>Anbieter von Online-Marktplätzen</b>											
<b>Artikel 22</b> Besondere Pflichten der Anbieter von Online-Marktplätzen im Zusammenhang mit der Produktsicherheit	(1) Unbeschadet der allgemeinen Pflichten nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2022/2065 benennen Anbieter von Online-Marktplätzen eine zentrale Kontaktstelle, über die sie mit den Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf Fragen der Produktsicherheit und insbesondere zum Zweck der Meldung von gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels erteilten Anordnungen auf elektronischem Wege direkt kommunizieren können.	Pflicht Benennung einer zentralen Kontaktstelle zur digitalen Kommunikation mit der Marktüberwachungsbehörde								x	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
<b>Artikel 22</b> Besondere Pflichten der Anbieter von Online-Marktplätzen im Zusammenhang mit der Produktsicherheit	Anbieter von Online-Marktplätzen registrieren sich beim Safety-Gate-Portal und hinterlegen auf dem Safety-Gate-Portal die Angaben zu ihrer zentralen Anlaufstelle.	Pflicht Registrierung im Safety-Gate-Portal inkl. Nennung der zentralen Kontaktstelle								x	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
<b>Artikel 22</b> Besondere Pflichten der Anbieter von Online-Marktplätzen im Zusammenhang mit der Produktsicherheit	(2) Unbeschadet der allgemeinen Pflichten nach Artikel 12 der Verordnung (EU) 2022/2065 benennen Anbieter von Online-Marktplätzen eine zentrale Kontaktstelle, über welche die Verbraucher in Bezug auf Fragen der Produktsicherheit direkt und schnell mit ihnen kommunizieren können.	Pflicht Benennung einer zentralen Kontaktstelle für Verbraucher zur direkten und schnellen Kommunikation bei Fragen zur Produktsicherheit								x	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
<b>Artikel 22</b> Besondere Pflichten der Anbieter von Online-Marktplätzen im Zusammenhang mit der Produktsicherheit	(3) Anbieter von Online-Marktplätzen stellen sicher, dass sie über interne Verfahren zur Gewährleistung der Produktsicherheit verfügen, die es ihnen ermöglichen, die einschlägigen Anforderungen der vorliegenden Verordnung unverzüglich zu erfüllen.	Pflicht Internes Verfahren zur Gewährleistung der Produktsicherheit gem. dieser VO etablieren (wie in den Art. 9/11/12 für die dort erwähnten Akteure benannt)								x	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden

# Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Betr. Bereich / Akteur								Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	Produkt-Spezifisch	Hersteller	Bevollmächtigter sonstiger Akteur i.d. Lieferkette	Einführer	Händler	Fulfillment-Dienstleister	andere beteiligte Personen	Anbieter e. Online-Marktplatzes	
<b>Artikel 22</b> Besondere Pflichten der Anbieter von Online-Marktplätzen im Zusammenhang mit der Produktsicherheit	(4) Was die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2019/1020 übertragenen Befugnisse betrifft, so übertragen die Mitgliedstaaten ihren Marktüberwachungsbehörden die notwendige Befugnis, in Bezug auf bestimmte Inhalte, die sich auf ein Angebot eines gefährlichen Produkts beziehen, den Anbietern von Online-Marktplätzen eine Anordnung zu erteilen, solche Inhalte von ihren Online-Schnittstellen zu entfernen, den Zugang dazu zu sperren oder einen ausdrücklichen Warnhinweis anzuzeigen. Anordnungen dieser Art werden im Einklang mit den in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2065 festgelegten Mindestanforderungen erteilt.	Pflicht Bei Aufforderung durch die Marktüberwachungsbehörde hat der Onlinemarktplatz-Betreiber das Angebot für ein gefährliches Produkt zu entfernen								x	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
<b>Artikel 22</b> Besondere Pflichten der Anbieter von Online-Marktplätzen im Zusammenhang mit der Produktsicherheit	Anbieter von Online-Marktplätzen ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die gemäß dem vorliegenden Absatz erteilten Anordnungen entgegenzunehmen und diesen nachzukommen, und sie werden unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang der Anordnung, tätig. Sie unterrichten die Marktüberwachungsbehörde auf elektronischem Wege über die Befolgung der Anordnung unter Nutzung der im Safety-Gate-Portal veröffentlichten Kontaktdaten der Marktüberwachungsbehörde.	Pflicht Die Entfernung des Online-Angebots gem. Aufforderung hat binnen 2 Arbeitstagen zu erfolgen und ist nach Erledigung über das Safety-Gate-Portal zu bestätigen.								x	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
<b>Artikel 22</b> Besondere Pflichten der Anbieter von Online-Marktplätzen im Zusammenhang mit der Produktsicherheit	(5) In Anordnungen gemäß Absatz 4 kann vom Anbieter eines Online-Marktplatzes verlangt werden, für den vorgeschriebenen Zeitraum alle identischen Inhalte, die sich auf ein Angebot des fraglichen gefährlichen Produkts beziehen, von seiner Online-Schnittstelle zu entfernen, den Zugang dazu zu sperren oder einen ausdrücklichen Warnhinweis anzuzeigen, sofern die Suche nach den betreffenden Inhalten auf die in der Anordnung angegebenen Informationen beschränkt ist und der Anbieter eines Online-Marktplatzes nicht verpflichtet wird, eine unabhängige Bewertung dieser Inhalte vorzunehmen, und sofern die Suche und die Entfernung auf verhältnismäßige Weise mit zuverlässigen automatisierten Instrumenten durchgeführt werden kann.	Pflicht - bei entsprechender Aufforderung kann sich die Pflicht zur Entfernung auf sämtliche Inhalte in Verbindung mit dem fraglichen Produkt ausweiten (identische Inhalte, Verknüpfungen etc.) - alternativ kann eine Sperrung des Zugangs zu dem Produktangebot oder - das Einblenden eines ausdrücklichen Warnhinweises verlangt werden								x	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
<b>Artikel 22</b> Besondere Pflichten der Anbieter von Online-Marktplätzen im Zusammenhang mit der Produktsicherheit	(6) Die Anbieter von Online-Marktplätzen berücksichtigen von den Marktüberwachungsbehörden gemäß Artikel 26 gemeldete regelmäßige Informationen über gefährliche Produkte, die sie über das Safety-Gate-Portal erhalten, um gegebenenfalls freiwillige Maßnahmen zur Erkennung von, Identifizierung von, Entfernung von oder Sperrung des Zugangs zu Inhalten, die Angebote gefährlicher Produkte auf ihrem Online-Marktplatz betreffen, zu ergreifen, auch unter Verwendung der interoperablen Schnittstelle zum Safety-Gate-Portal gemäß Artikel 34. Sie unterrichten die Behörde, die die Meldung an das Schnellwarnsystem Safety Gate vorgenommen hat, über alle ergriffenen Maßnahmen unter Nutzung der im Safety-Gate-Portal veröffentlichten Kontaktdaten der Marktüberwachungsbehörde.	Pflicht Anbieter von Online-Marktplätzen überwachen eigenständig die regelmäßigen Informationen der Marktüberwachungsbehörde über das Safety-Gate-Portal hinsichtlich gefährlicher Produkte und werden pro-aktiv gem. Art. 22 (5) tätig. Nach Umsetzung der Maßnahme melden sie diese über das Portal zurück.								x	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Betr. Bereich / Akteur								Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	Produkt-Spezifisch	Hersteller	Bevollmächtigter sonstiger Akteur i.d. Lieferkette	Einführer	Händler	Fulfillment-Dienstleister	andere beteiligte Personen	Anbieter e. Online-Marktplatzes	
<p><b>Artikel 22</b> Besondere Pflichten der Anbieter von Online-Marktplätzen im Zusammenhang mit der Produktsicherheit</p>	<p>(7) Um hinsichtlich der Produktsicherheit Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2065 nachzukommen, verwenden Anbieter von Online-Marktplätzen mindestens das Safety-Gate-Portal.</p>	<p>Pflicht mindestens Nutzend des Safety-Gate-Portals zur Gewährleistung der Konformität auf Online-Portalen:</p> <p>Info:  <b>"Artikel 31 Konformität durch Technikgestaltung" der "VO (EU) 2022/2065 über digitale Dienste" besagt,</b>                      - dass der Anbieter von Online-Plattformen, die Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern ermöglichen, sicherstellen müssen, dass ihre Online-Schnittstelle so konzipiert und organisiert ist, dass die Unternehmer ihren Verpflichtungen in Bezug auf vorvertragliche Informationen, Konformität und Produktsicherheitsinformationen (...) nachkommen können.                      - dass diese Anbieter von Online-Plattformen sich nach besten Kräften darum bemühen, zu bewerten, ob die Unternehmer (alle erforderlichen) Informationen bereitgestellt haben, bevor sie diesen gestatten, ihre Produkte oder Dienstleistungen auf diesen Plattformen anzubieten.                      - Darüberhinaus bemüht sich der Anbieter, in angemessener Weise darum, stichprobenartig in einer amtlichen, frei zugänglichen und maschinenlesbaren Online-Datenbank oder Online-Schnittstelle zu prüfen, ob die angebotenen Produkte oder Dienstleistungen als</p>								x	<p>Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden</p>

Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Betr. Bereich / Akteur								Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	Produkt-Spezifisch	Hersteller	Bevollmächtigter sonstiger Akteur i.d. Lieferkette	Einführer	Händler	Fulfillment-Dienstleister	andere beteiligte Personen	Anbieter e. Online-Marktplatzes	
<b>Artikel 22</b> Besondere Pflichten der Anbieter von Online-Marktplätzen im Zusammenhang mit der Produktsicherheit	(8) Anbieter von Online-Marktplätzen bearbeiten die Meldungen zu Fragen der Produktsicherheit gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2022/2065 in Bezug auf das über ihre Dienste online zum Verkauf angebotene Produkt unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang der Meldung.	<p>Pflicht: Meldungen zu möglicherweise rechtswidrigen Inhalten auf der Online-Plattform sind umgehend, maximal binnen 3 Arbeitstagen, zu bearbeiten.</p> <p>Info: <b>"Artikel 16 Melde- und Abhilfeverfahren" der "VO (EU) 2022/2065 über digitale Dienste" besagt,</b> - dass Hostingdiensteanbieter (hier: Online-Plattformen) Verfahren einrichten müssen, nach denen Personen (...) Ihnen (...) Einzelinformationen in ihren Diensten melden können, die (...) als rechtswidrige Inhalte (angesehen werden). Diese Verfahren müssen leicht zugänglich und benutzerfreundlich sein und eine Übermittlung von Meldungen ausschließlich auf elektronischem Weg ermöglichen. (weitere Details zur Umsetzung siehe VO 2022/2065)</p>								x	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
<b>Artikel 22</b> Besondere Pflichten der Anbieter von Online-Marktplätzen im Zusammenhang mit der Produktsicherheit	<p>(9) Um den Anforderungen des Artikels 31 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2022/2065 hinsichtlich Informationen über die Produktsicherheit nachzukommen, gestalten und strukturieren die Anbieter von Online-Marktplätzen ihre Online-Schnittstelle so, dass Unternehmer, die das Produkt anbieten, für jedes angebotene Produkt mindestens die folgenden Informationen bereitstellen können und dass sichergestellt ist, dass die Informationen den Verbrauchern in der Produktliste angezeigt werden oder auf andere Weise leicht zugänglich sind:</p> <p>a) den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke des Herstellers sowie die Postanschrift und die E-Mail-Adresse, unter denen der Hersteller kontaktiert werden kann, b) falls der Hersteller nicht in der Union niedergelassen ist: den Namen, die Postanschrift und die E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 dieser Verordnung oder des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020, c) Angaben, die die Identifizierung des Produkts ermöglichen, einschließlich einer Abbildung des Produkts, seiner Art und sonstiger Produktidentifikation, und d) etwaige Warnhinweise oder Sicherheitsinformationen, die gemäß dieser Verordnung oder den anwendbaren Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union in einer Sprache, die für die Verbraucher leicht verständlich ist und die der Mitgliedstaat festlegt, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird, auf dem Produkt anzubringen oder ihm beizufügen sind.</p>	<p>Pflicht - Angaben zu Produkten auf der Online-Plattform: - Angaben zum Hersteller (Name, Anschrift, E-Mail) - bedarfsweise der verantwortlichen Person - eindeutige Produktinformationen (Bild, Identifikation) - Warnhinweise, Sicherheitsinformationen in verständlicher Sprache</p>								x	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden

Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Betr. Bereich / Akteur								Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	Produkt-Spezifisch	Hersteller	Bevollmächtigter sonstiger Akteur i.d. Lieferkette	Einführer	Händler	Fulfillment-Dienstleister	andere beteiligte Personen	Anbieter e. Online-Marktplatzes	
<b>Artikel 22</b> Besondere Pflichten der Anbieter von Online-Marktplätzen im Zusammenhang mit der Produktsicherheit	10) Zu den in Absatz 3 genannten internen Verfahren gehören Mechanismen, die es Unternehmern ermöglichen, Folgendes bereitzustellen:  a) Informationen gemäß Absatz 9 dieses Artikels, einschließlich Informationen über den in der Union niedergelassenen Hersteller oder gegebenenfalls die verantwortliche Person im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 dieser Verordnung oder des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020, und b) gegebenenfalls ihre Selbstbescheinigung, in der sie sich gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065 verpflichten, nur Produkte anzubieten, die der vorliegenden Verordnung und zusätzlichen Identifizierungsinformationen entsprechen.	<b>Pflicht</b> Das o. g. interne Verfahren muss ermöglichen, die Angaben zum Hersteller, ggf. der verantwortlichen Person sowie dem Produkt und ggf. eine Selbstbescheinigung des Plattformbetreibers, in der er sich gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065 verpflichten, nur Produkte anzubieten, die der vorliegenden Verordnung und zusätzlichen Identifizierungsinformationen entsprechen, bereitzustellen.  <b>Info</b> Artikel "Artikel 30 (1) Nachverfolgbarkeit von Unternehmen" der VO (EU) 2022/2065 besagt, dass Unternehmen das Anbieten von Produkten auf einer Online-Plattform vom Betreiber nur ermöglicht werden darf, wenn die folgenden Nachweise erbracht wurden: - Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers, - Kopie des Identitätsdokuments des Unternehmers (...), - Angaben zum Zahlungskonto des Unternehmers, - falls der Unternehmer in einem Handelsregister o. ä. eingetragen ist, HR-Nummer, - Selbstbescheinigung des Unternehmers, in der sich dieser verpflichtet, nur Produkte oder Dienstleistungen anzubieten, die den geltenden Vorschriften des Unionsrechts entsprechen.								x	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
<b>Artikel 22</b> Besondere Pflichten der Anbieter von Online-Marktplätzen im Zusammenhang mit der Produktsicherheit	(11) Um hinsichtlich der Produktsicherheit Artikel 23 der Verordnung (EU) 2022/2065 nachzukommen, setzen Anbieter von Online-Marktplätzen für Unternehmer, die häufig gegen die vorliegende Verordnung verstoßende Produkte anbieten, für einen angemessenen Zeitraum und nach vorheriger Warnung die Erbringung ihrer Dienste aus.	<b>Pflicht</b> Unternehmer, die häufig gegen die vorliegende VO verstoßen, sind für einen angemessenen Zeitraum auf der Plattform zu sperren.								x	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
<b>Artikel 22</b> Besondere Pflichten der Anbieter von Online-Marktplätzen im Zusammenhang mit der Produktsicherheit	12) Die Anbieter von Online-Marktplätzen arbeiten mit den Marktüberwachungsbehörden, mit Unternehmern und mit den betreffenden Wirtschaftsakteuren zur Unterstützung etwaiger Maßnahmen zusammen, die ergriffen werden, um die Risiken zu beseitigen oder - falls das nicht möglich ist - zu mindern, die von einem Produkt ausgehen, das über ihre Dienste online angeboten wird oder wurde.	<b>Pflicht zur Kooperation</b> mit zust. Behörden und involvierten Wirtschaftsakteuren zugunsten der Produktsicherheit								x	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden

Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Betr. Bereich / Akteur								Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	Produkt-Spezifisch	Hersteller	Bevollmächtigter sonstiger Akteur i.d. Lieferkette	Einführer	Händler	Fulfillment-Dienstleister	andere beteiligte Personen	Anbieter e. Online-Marktplatzes	
Artikel 22 Besondere Pflichten der Anbieter von Online-Marktplätzen im Zusammenhang mit der Produktsicherheit	Insbesondere verfahren Anbieter von Online-Marktplätzen wie folgt:									x	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
Artikel 22 Besondere Pflichten der Anbieter von Online-Marktplätzen im Zusammenhang mit der Produktsicherheit	a) Sie sorgen dafür, dass sie Verbrauchern geeignete und rechtzeitige Informationen bereitstellen, unter anderem indem sie									x	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
Artikel 22 Besondere Pflichten der Anbieter von Online-Marktplätzen im Zusammenhang mit der Produktsicherheit	b) im Falle eines Produktsicherheitsrückrufs, von dem sie tatsächlich Kenntnis haben, oder wenn bestimmte Informationen Verbrauchern zur Kenntnis gebracht werden müssen, um die sichere Verwendung eines Produkts zu gewährleisten (im Folgenden "Sicherheitswarnung"), gemäß Artikel 35 oder 36 oder gemäß beiden Artikeln direkt alle betroffenen Verbraucher unterrichten, die über ihre Schnittstellen das betreffende Produkt erworben haben;	Pflicht zur Information der Verbraucher bei Sicherheitswarnungen nach Art. 35/36								x	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
Artikel 22 Besondere Pflichten der Anbieter von Online-Marktplätzen im Zusammenhang mit der Produktsicherheit	c) Informationen über Produktsicherheitsrückrufe auf ihren Online-Schnittstellen veröffentlichen;	Pflicht zur Information über Produktrückrufe via vorhandenen Online-Schnittstellen								x	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
Artikel 22 Besondere Pflichten der Anbieter von Online-Marktplätzen im Zusammenhang mit der Produktsicherheit	d) sie unterrichten den betreffenden Wirtschaftsakteur von der Entscheidung, den Inhalt, der sich auf ein Angebot eines gefährlichen Produkts bezieht, zu entfernen oder den Zugang dazu zu sperren;	Pflicht zur Unterrichtung der Wirtschaftsakteure bei Entfernung von Inhalten oder Sperrung von Zugängen im Zusammenhang mit gefährlichen Produkten								x	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
Artikel 22 Besondere Pflichten der Anbieter von Online-Marktplätzen im Zusammenhang mit der Produktsicherheit	e) sie arbeiten mit den Marktüberwachungsbehörden und mit den betreffenden Wirtschaftsakteuren zusammen, um für wirksame Produktrückrufe zu sorgen, auch indem sie Produktrückrufe nicht behindern;	Pflicht zur Kooperation mit zust. Behörden und involvierten Wirtschaftsakteuren, insbesondere dürfen Produktrückrufe nicht behindert werden								x	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden

# Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Betr. Bereich / Akteur								Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	Produkt-Spezifisch	Hersteller	Bevollmächtigter sonstiger Akteur i.d. Lieferkette	Einführer	Händler	Fulfillment-Dienstleister	andere beteiligte Personen	Anbieter e. Online-Marktplatzes	
<b>Artikel 22</b> Besondere Pflichten der Anbieter von Online-Marktplätzen im Zusammenhang mit der Produktsicherheit	f) sie unterrichten über das Safety-Business-Gateway die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen das jeweilige Produkt auf dem Markt bereitgestellt worden ist, unverzüglich von auf ihren Online-Schnittstellen angebotenen gefährlichen Produkten, von denen sie tatsächlich Kenntnis haben, indem sie die ihnen vorliegenden sachdienlichen Informationen über das Risiko für die Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern, über die nach Mitgliedstaat aufgeschlüsselte Anzahl an noch auf dem Markt befindlichen Produkten, sofern verfügbar, und über etwaige Korrekturmaßnahmen, die nach ihrem Wissen bereits ergriffen worden sind, angeben;	Pflicht zur Meldung im Safety-Business-Gateway bezüglich ihnen bekannter gefährlicher Produkte, an die jew. nat. Behörden der Länder, in denen sie das Produkt auf dem Markt bereitgestellt haben. Inhalt: - Informationen über das Risiko für Verbraucher, - über die nach Mitgliedstaat aufgeschlüsselte Anzahl an noch auf dem Markt befindlichen Produkten, sofern verfügbar, und - über etwaige Korrekturmaßnahmen, die nach ihrem Wissen bereits ergriffen worden sind								x	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
<b>Artikel 22</b> Besondere Pflichten der Anbieter von Online-Marktplätzen im Zusammenhang mit der Produktsicherheit	g) sie arbeiten in Bezug auf ihnen gemeldete Unfälle zusammen, unter anderem indem sie									x	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
<b>Artikel 22</b> Besondere Pflichten der Anbieter von Online-Marktplätzen im Zusammenhang mit der Produktsicherheit	h) den betreffenden Unternehmern und Wirtschaftsakteuren unverzüglich die Informationen mitteilen, die sie über Unfälle oder Sicherheitsprobleme erhalten haben, wenn sie Kenntnis davon haben, dass das fragliche Produkt von jenen Unternehmern über ihre Schnittstellen angeboten wurde;	Pflicht zur Zusammenarbeit mit anderen Plattformbetreibern und Wirtschaftsakteuren zur unverzüglichen Übermittlung von Informationen zu Unfällen oder Sicherheitsproblemen bei einem Produkt								x	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
<b>Artikel 22</b> Besondere Pflichten der Anbieter von Online-Marktplätzen im Zusammenhang mit der Produktsicherheit	i) über das Safety-Business-Gateway unverzüglich jeden Unfall melden, von dem sie unterrichtet worden sind und der zu einem ernsten Risiko für oder einer tatsächlichen Schädigung der Gesundheit oder Sicherheit eines Verbrauchers führt, die durch ein auf ihrem Online-Marktplatz bereitgestelltes Produkt verursacht werden, und den Hersteller darüber informieren;	Pflicht zur unverzüglichen Meldung via Safety-Business-Gateway sowie gegenüber dem Hersteller bei Unfällen mit ernstem Risiko und tatsächlicher Schädigung von Verbrauchern								x	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
<b>Artikel 22</b> Besondere Pflichten der Anbieter von Online-Marktplätzen im Zusammenhang mit der Produktsicherheit	j) sie arbeiten mit Strafverfolgungsbehörden auf Unions- und nationaler Ebene, einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), durch einen regelmäßigen und strukturierten Informationsaustausch über Angebote, die von Anbietern von Online-Marktplätzen auf der Grundlage dieses Artikels entfernt wurden, zusammen;	Pflicht zur Kooperation mit Strafverfolgungsbehörden inkl. dem europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) durch regelmäßigen und strukturierten Austausch über entfernte Produkte								x	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
<b>Artikel 22</b> Besondere Pflichten der Anbieter von Online-Marktplätzen im Zusammenhang mit der Produktsicherheit	k) sie gestatten den Zugang zu ihren Schnittstellen für die von Marktüberwachungsbehörden zur Identifizierung gefährlicher Produkte eingesetzten Online-Tools;	Pflicht, den Zugang zu ihren Schnittstellen für die von Marktüberwachungsbehörden zur Identifizierung gefährlicher Produkte eingesetzten Online-Tools zu gewähren								x	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden

Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Betr. Bereich / Akteur										Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	Produkt-Spezifisch	Hersteller	Bevollmächtigter sonstiger Akteur i.d. Lieferkette	Einführer	Händler	Fulfillment-Dienstleister	andere beteiligte Personen	Anbieter e. Online-Marktplatzes			
<b>Artikel 22</b> Besondere Pflichten der Anbieter von Online-Marktplätzen im Zusammenhang mit der Produktsicherheit	l) sie arbeiten bei der Ermittlung der Lieferkette gefährlicher Produkte, soweit möglich, durch Beantwortung von Datenanfragen zusammen, falls die einschlägigen Informationen nicht öffentlich zugänglich sind;	Pflicht zur Kooperation mit anderen Plattformanbietern zur Ermittlung der Lieferkette gefährlicher Produkte, soweit möglich, durch Beantwortung von Datenanfragen, insofern diese Infos nicht öffentlich zugänglich sind									x	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden	
<b>Artikel 22</b> Besondere Pflichten der Anbieter von Online-Marktplätzen im Zusammenhang mit der Produktsicherheit	m) falls Anbieter von Online-Marktplätzen oder Online-Verkäufer technische Hindernisse für die Extraktion von Daten aus ihren Online-Schnittstellen (data scraping) eingerichtet haben, ermöglichen sie den Marktüberwachungsbehörden auf deren begründetes Ersuchen die Extraktion solcher Daten nur zu Zwecken der Produktsicherheit auf der Grundlage der von den ersuchenden Marktüberwachungsbehörden bereitgestellten Identifizierungsparameter.	Pflicht, den Marktüberwachungsbehörden bei begründetem Ersuch data scraping zu ermöglichen									x	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden	
<b>Kapitel V</b> <b>Marktüberwachung und Durchführung</b>													
<b>Artikel 23</b> Marktüberwachung	Abs. 2 +3 listen Bezugnahmen der Marktüberwachungsbehörden auf die Marktüberwachungsverordnung auf	Info										Es wird durch die Bezugnahme auf die Marktüberwachungsverordnung ein eindeutiger Rahmen geschaffen, indem die Marktüberwachungsbehörden über die Einschränkung einer Inverkehrbringung von Produkten oder die Rücknahme vom Markt entscheidet.	
<b>Artikel 23</b> Marktüberwachung	(3) Wurde ein gefährliches Produkt identifiziert, so können die Marktüberwachungsbehörden vom Hersteller Angaben zu anderen Produkten anfordern, die nach demselben Verfahren hergestellt wurden, dieselben Komponenten enthalten oder Teil derselben Produktionscharge sind und vom gleichen Risiko betroffen sind.	Pflicht Ausweitung Nachweiserbringung auf Chance/Verfahren/Produktgruppe etc., wenn ein gefährliches Produkt identifiziert wurde		x									
<b>Artikel 24</b> Berichterstattung	Regelt Kommunikation der Mitgliedstaaten mit der Kommission	Info											
<b>Kapitel VI</b> <b>Schnellwarnsystem Safety Gate und Safety-Business-Gateway</b>													
<b>Artikel 25</b> Schnellwarnsystem Safety Gate	(1) Die Kommission entwickelt, modernisiert und unterhält das Schnellwarnsystem für den Austausch von Informationen über Korrekturmaßnahmen in Bezug auf gefährliche Produkte (im Folgenden "Schnellwarnsystem Safety Gate") weiter und verbessert seine Effizienz.	Info										Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden	
<b>Artikel 25</b> Schnellwarnsystem Safety Gate	(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten haben Zugang zum Schnellwarnsystem Safety Gate. Zu diesem Zweck benennt jeder Mitgliedstaat eine zentrale nationale Kontaktstelle, die mindestens dafür zuständig ist, die Vollständigkeit der Meldungen zu prüfen, diese zur Validierung an die Kommission zu übermitteln und mit der Kommission im Hinblick auf die Aufgaben nach Artikel 26 Absätze 1 bis 6 zu kommunizieren.	Info										Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden	
<b>Artikel 25</b> Schnellwarnsystem Safety Gate	Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt, in dem die Rollen und Aufgaben der zentralen nationalen Kontaktstellen festgelegt werden. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 46 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.	Info										Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden	
<b>Artikel 26</b> Meldung gefährlicher Produkte über das Schnellwarnsystem Safety Gate	(1-10) Die Arbeitsweise der Mitgliedstaaten, deren Behörden und der Kommission mit dem Schnellwarnsystem Safety Gate wird erläutert.	Info										Neu zuvor wurde von den Mitgliedstaaten und nat. Behörden das RAPEX-Meldesystem genutzt	

Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Betr. Bereich / Akteur								Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	Produkt-Spezifisch	Hersteller	Bevollmächtigter sonstiger Akteur i.d. Lieferkette	Einführer	Händler	Fulfillment-Dienstleister	andere beteiligte Personen	Anbieter e. Online-Marktplatzes	
<b>Artikel 27 Safety-Business-Gateway</b>	(1) Die Kommission unterhält ein Webportal, das es Wirtschaftsakteuren und Anbietern von Online-Marktplätzen ermöglicht, Marktüberwachungsbehörden und Verbrauchern auf einfache Art und Weise Informationen nach Artikel 9 Absätze 8 und 9, Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 11 Absätze 2 und 8, Artikel 12 Absatz 4, Artikel 20 und Artikel 22 zur Verfügung zu stellen (im Folgenden "Safety-Business-Gateway").	Das Safety-Business-Gateway wird nach Inkrafttreten der VO (voraussichtlich ab 12/2024) von allen Wirtschaftsakteuren verwendet. Publikationen zum Umgang mit dem Portal werden noch von der Kommission veröffentlicht.		x	x		x	x	x	x	Neu Mit dem Safety-Business-Gateway wird erstmalig ein Tool zur aktiven Einbindung der Wirtschaftsakteure geschaffen.
<b>Artikel 27 Safety-Business-Gateway</b>	(2) Die Kommission erstellt Leitlinien für die praktische Umsetzung des Safety-Business-Gateway.			x	x		x	x	x	x	
<b>Kapitel VII Rolle der Kommission und Koordinierung der Durchsetzung</b>											
<b>Artikel 28-32</b>	Es werden politische Maßnahmen der Kommission, deren Abstimmung mit der Marktüberwachungsbehörde und den Mitgliedstaaten und das "Netzwerk für Verbrauchersicherheit" erläutert. Außerdem die Abstimmung der nationalen Marktüberwachungsbehörden untereinander.										Umfangreiche Änderungen vor dem Hintergrund der neuen Befugnishierarchie.
<b>Kapitel VIII Recht auf Auskunft und auf Abhilfe</b>											
<b>Artikel 33 Information zwischen Behörden und der Öffentlichkeit</b>	Die den Behörden (...) zur Verfügung stehenden Informationen über Maßnahmen zu Produkten, die Risiken für die Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern darstellen, werden der Öffentlichkeit gemäß den Anforderungen der Transparenz (...) grundsätzlich zugänglich gemacht. Insbesondere hat die Öffentlichkeit Zugang zu Informationen über die Produktidentifizierung, die Art des Risikos und die getroffenen Maßnahmen. Diese Informationen müssen auch in für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Formaten bereitgestellt werden. (...) <b>Erhalten die Behörden Informationen, die unter das Geschäftsgeheimnis fallen, so schützen sie deren Vertraulichkeit im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht.</b> Die Mitgliedstaaten geben Verbrauchern <b>und anderen betroffenen Parteien</b> die Möglichkeit, bei den zuständigen Behörden Beschwerden über Produktsicherheit, über Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten im Zusammenhang mit bestimmten Produkten (...) einzulegen. Sie gehen diesen Beschwerden in angemessener Weise nach. Die zuständigen Behörden stellen dem Beschwerdeführer angemessene Informationen über die <b>Folnemaßnahmen im Einklang mit dem nationalen Recht zur Verfügung</b> .			x	x		x	x	x	x	keine relevanten Änderungen
<b>Artikel 34 Safety-Gate-Portal</b>	(1-4) Die Kommission unterhält für die Zwecke (...) der vorliegenden VO ein barrierefreies und intuitiv nutzbares Safety-Gate-Portal, das der Öffentlichkeit kostenlosen und freien Zugang zu ausgewählten Informationen bietet, die (hinsichtlich der Produktsicherheit) gemeldet werden. Verbraucher und andere betroffene Parteien haben die Möglichkeit, über eine gesonderte Rubrik des Safety-Gate-Portals die Kommission über Produkte zu informieren, die ein Risiko für die Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern darstellen könnten. (...)			x	x		x	x	x	x	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
<b>Artikel 34 Safety-Gate-Portal</b>	(5) Bis zum 13. Dezember 2024 entwickelt die Kommission eine interoperable Schnittstelle, die es den Anbietern von Online-Marktplätzen ermöglicht, ihre Schnittstellen mit dem Safety-Gate-Portal zu verknüpfen.									x	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
<b>Artikel 35 Unterrichtung der Verbraucher über die Produktsicherheit durch Wirtschaftsakteure und Anbieter von Online-Marktplätzen</b>	(1) Im Falle eines Produktsicherheitsrückrufs oder wenn Verbrauchern Informationen zur Kenntnis gebracht werden müssen, um die sichere Verwendung eines Produkts zu gewährleisten (im Folgenden "Sicherheitswarnung"), stellen Wirtschaftsakteure im Einklang mit ihren jeweiligen Pflichten nach den Artikeln 9, 10, 11 und 12 und Anbieter von Online-Marktplätzen im Einklang mit ihren Pflichten nach Artikel 22 Absatz 12 sicher, dass alle betroffenen Verbraucher, die sie ermitteln können, direkt und unverzüglich unterrichtet werden. Wirtschaftsakteure und gegebenenfalls Anbieter von Online-Marktplätzen, die personenbezogene Daten ihrer Kunden erheben, nutzen diese Informationen für Rückrufe und Sicherheitswarnungen.		Pflicht Sicherheitswarnungen und Rückrufanzeigen sind unverzüglich an Verbraucher zu übermitteln. Insofern personenbezogene Daten der Verbraucher vorliegen, sind diese hierfür zu verwenden.			x	x		x	x	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Betr. Bereich / Akteur								Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	Produkt-Spezifisch	Hersteller	Bevollmächtigter sonstiger Akteur i.d. Lieferkette	Einführer	Händler	Fulfillment-Dienstleister	andere beteiligte Personen	Anbieter e. Online-Marktplatzes	
<b>Artikel 35</b> Unterrichtung der Verbraucher über die Produktsicherheit durch Wirtschaftsakteure und Anbieter von Online-Marktplätzen	(2) Wirtschaftsakteure und Anbieter von Online-Marktplätzen mit Produktregistrierungssystemen oder Kundenbindungsprogrammen, die die Identifizierung von von Kunden gekauften Produkten zu anderen Zwecken als der Übermittlung von Sicherheitsinformationen an ihre Kunden ermöglichen, geben ihren Kunden die Möglichkeit, gesonderte Kontaktdaten ausschließlich zu Sicherheitszwecken zu hinterlegen. Die zu diesem Zweck erhobenen personenbezogenen Daten beschränken sich auf das erforderliche Mindestmaß und werden nur verwendet, um Verbraucher im Falle eines Rückrufs oder einer Sicherheitswarnung zu kontaktieren.	Pflicht in Verbindung mit der Erhebung von Kundendaten insofern beim Anlegen von Kundenaccounts personenbezogene Daten erhoben werden, soll Kunden die Möglichkeit gegeben werden, Kontaktdaten ausschließlich zu Sicherheitszwecken zu hinterlegen		x	x	x	x		x	x	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
<b>Artikel 35</b> Unterrichtung der Verbraucher über die Produktsicherheit durch Wirtschaftsakteure und Anbieter von Online-Marktplätzen	(3) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Anforderungen für bestimmte Produkte oder Produktkategorien festlegen, die von Wirtschaftsakteuren und Anbietern von Online-Marktplätzen zu erfüllen sind, damit Verbraucher die Möglichkeit erhalten, ein Produkt, das sie gekauft haben, zu registrieren, um im Falle eines Produktsicherheitsrückrufs oder einer Sicherheitswarnung in Bezug auf dieses Produkt gemäß Absatz 1 dieses Artikels direkt benachrichtigt zu werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 46 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.	Pflicht bei entsprechenden Durchführungsakten der Union Die Kommission kann Anforderungen für bestimmte Produkte oder Produktkategorien festlegen, nach denen Verbraucher die Möglichkeit erhalten, ein Produkt, das sie gekauft haben, zu registrieren, um im Falle eines Produktsicherheitsrückrufs oder einer Sicherheitswarnung in Bezug auf dieses Produkt gemäß Absatz 1 dieses Artikels direkt benachrichtigt zu werden.		x	x	x	x		x	x	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
<b>Artikel 35</b> Unterrichtung der Verbraucher über die Produktsicherheit durch Wirtschaftsakteure und Anbieter von Online-Marktplätzen	(4) Können nicht alle betroffenen Verbraucher gemäß Absatz 1 kontaktiert werden, so verbreiten Wirtschaftsakteure und Anbieter von Online-Marktplätzen im Einklang mit ihren jeweiligen Pflichten über andere geeignete Kanäle eine klare und sichtbare Rückrufanzeige oder Sicherheitswarnung, um die größtmögliche Reichweite zu gewährleisten, einschließlich, falls verfügbar, über die Website des Unternehmens, Kanäle auf sozialen Medien, Newsletter und Verkaufsstellen sowie gegebenenfalls Ankündigungen in Massenmedien und anderen Kommunikationskanälen. Diese Informationen müssen für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein.	Pflicht Können nicht alle Verbraucher direkt kontaktiert werden, müssen die Wirtschaftsakteure die Rückrufanzeige oder Sicherheitswarnung mit größt möglicher Reichweite und barrierefrei veröffentlichen (falls verfügbar, über die Website des Unternehmens, Kanäle auf sozialen Medien, Newsletter und Verkaufsstellen sowie gegebenenfalls Ankündigungen in Massenmedien).		x	x	x	x		x	x	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
<b>Artikel 36</b> Rückrufanzeige	(1) Werden Verbraucher gemäß Artikel 35 Absätze 1 und 4 schriftlich über einen Produktsicherheitsrückruf unterrichtet, so erfolgt dies in Form einer Rückrufanzeige.			x	x	x	x		x	x	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)		Betr. Bereich / Akteur								Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG	
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	Produkt-Spezifisch	Hersteller	Bevollmächtigter sonstiger Akteur i.d. Lieferkette	Einführer	Händler	Fulfillment-Dienstleister	andere beteiligte Personen	Anbieter e. Online-Marktplatzes	
<b>Artikel 36 Rückrufanzeige</b>	(2) Eine Rückrufanzeige, die für die Verbraucher leicht verständlich ist, muss in der oder den Sprachen des oder der Mitgliedstaaten verfügbar sein, in denen das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wurde, und folgende Elemente enthalten:  a) eine Überschrift, die aus den Worten "Produktsicherheitsrückruf" besteht, b) eine klare Beschreibung des zurückgerufenen Produkts, einschließlich i. Abbildung, Name und Marke des Produkts, ii. Produktionskennnummern, wie etwa Chargen- oder Seriennummer, und gegebenenfalls einer grafischen Darstellung, wo diese auf dem Produkt zu finden sind, sowie iii. Angaben dazu, wann, wo und von wem das Produkt verkauft wurde (sofern verfügbar); c) eine klare Beschreibung der mit dem zurückgerufenen Produkt verbundenen Gefahr, wobei Elemente zu vermeiden sind, die die Risikowahrnehmung der Verbraucher beeinträchtigen können, wie etwa die Verwendung von Begriffen und Formulierungen wie "freiwillig", "vorsorglich", "im Ermessen", "in seltenen Situationen" oder "in spezifischen Situationen" oder Hinweise, dass keine Unfälle gemeldet wurden, d) eine klare Beschreibung, wie Verbraucher vorgehen sollten, einschließlich einer Anweisung, die Verwendung des zurückgerufenen Produkts unverzüglich einzustellen, e) eine klare Beschreibung der den Verbrauchern gemäß Artikel 37 zur Verfügung stehenden Abhilfemaßnahmen, f) eine gebührenfreie Telefonnummer oder einen interaktiven Online-Dienst, bei dem Verbraucher mehr Informationen in der oder den jeweiligen Amtssprachen der Union erhalten können, und g) eine Aufforderung, die Informationen über den Rückruf gegebenenfalls an andere Personen weiterzuleiten.	Pflicht Produkt Rückrufe haben in Form einer Rückrufanzeige mit vorgegebenem Inhalt zu erfolgen. Die Kommission legt eine Vorlage für eine Rückrufanzeige fest. Diese Vorlage wird in einem Format zur Verfügung gestellt, das es den Wirtschaftsakteuren ermöglicht, eine Rückrufanzeige leicht zu erstellen, auch in für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Formaten.		x	x	x	x		x	x	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
<b>Artikel 36 Rückrufanzeige</b>	(3) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten unter Berücksichtigung von wissenschaftlichen Entwicklungen und Marktentwicklungen eine Vorlage für eine Rückrufanzeige fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 46 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen. Diese Vorlage wird von der Kommission in einem Format zur Verfügung gestellt, das es den Wirtschaftsakteuren ermöglicht, eine Rückrufanzeige leicht zu erstellen, auch in für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Formaten.			x	x	x	x		x	x	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
<b>Artikel 37 Abhilfemaßnahmen im Falle eines Produktsicherheitsrückruf</b>	1) Unbeschadet der Richtlinien (EU) 2019/770 und (EU) 2019/771 bietet im Falle eines Produktsicherheitsrückrufs, der von einem Wirtschaftsakteur eingeleitet oder von einer zuständigen nationalen Behörde angeordnet wurde, der für den Produktsicherheitsrückruf verantwortliche Wirtschaftsakteur dem Verbraucher wirksame, kostenfreie und zeitnahe Abhilfe an.	Pflicht Im Falle eines Rückrufs muss dem Verbraucher wirksame, kostenfreie und zeitnahe Abhilfe angeboten werden.		x	x	x	x		x	x	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden

Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)		Betr. Bereich / Akteur								Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel	Erläuterung und abzuleitende Pflichten	Produkt-Spezifisch	Hersteller	Bevollmächtigter sonstiger Akteur i.d. Lieferkette	Einführer	Händler	Fulfillment-Dienstleister	andere beteiligte Personen	Anbieter e. Online-Marktplatzes	
<p><b>Artikel 37</b> Abhilfemaßnahmen im Falle eines Produktsicherheitsrückruf</p> <p>(2) Unbeschadet anderer Abhilfemaßnahmen, die der für den Rückruf verantwortliche Wirtschaftsakteur dem Verbraucher möglicherweise anbietet, bietet der Wirtschaftsakteur dem Verbraucher die Wahl zwischen mindestens zwei der folgenden Abhilfemaßnahmen:</p> <p>a) Reparatur des zurückgerufenen Produkts, b) Ersatz des zurückgerufenen Produkts durch ein sicheres Produkt desselben Typs mit mindestens demselben Wert und derselben Qualität oder c) angemessene Erstattung des Wertes des zurückgerufenen Produkts, sofern der Erstattungsbetrag mindestens dem vom Verbraucher gezahlten Preis entspricht.</p> <p>Abweichend von Unterabsatz 1 kann der Wirtschaftsakteur dem Verbraucher nur eine einzige Abhilfemaßnahme anbieten, wenn andere Abhilfemaßnahmen unmöglich wären oder dem für den Produktsicherheitsrückruf verantwortlichen Wirtschaftsakteur im Vergleich zur vorgeschlagenen Abhilfemaßnahme Kosten auferlegen würden, die unter Berücksichtigung aller Umstände unverhältnismäßig wären, einschließlich der Frage, ob die alternative Abhilfemaßnahme ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher bereitgestellt werden könnte.</p> <p>Der Verbraucher hat stets Anspruch auf Erstattung des Produkts, wenn der für den Produktsicherheitsrückruf verantwortliche Wirtschaftsakteur die Reparatur oder den Ersatz nicht innerhalb einer angemessenen Frist und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher abgeschlossen hat.</p>	<p>Pflicht eines Wahlangebots zwischen mindestens 2 Abhilfemaßnahmen bei Rückruf: a) Reparatur b) Ersatz c) angemessene Erstattung</p> <p>Ausnahme: Wenn andere Abhilfemaßnahmen unmöglich wären oder unverhältnismäßige Kosten bedeuten.</p> <p>Der Verbraucher hat immer Anspruch auf Kostenerstattung, wenn Reparatur und Ersatz nicht in angemessener Frist und Weise geleistet wird.</p>		x	x	x	x		x	x	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
<p><b>Artikel 37</b> Abhilfemaßnahmen im Falle eines Produktsicherheitsrückruf</p> <p>(3) Eine Reparatur durch einen Verbraucher wird nur dann als wirksame Abhilfemaßnahme erachtet, wenn sie vom Verbraucher leicht und sicher durchgeführt werden kann und dies in der Rückrufanzeige vorgesehen ist. In diesen Fällen stellt der für den Produktsicherheitsrückruf verantwortliche Wirtschaftsakteur Verbrauchern die erforderlichen Anweisungen, kostenlose Ersatzteile oder Software-Aktualisierungen zur Verfügung. Durch die Reparatur durch einen Verbraucher dürfen dem Verbraucher nicht die in den Richtlinien (EU) 2019/770 und (EU) 2019/771 vorgesehenen Rechte vorenthalten werden.</p>	<p>Reparatur durch den Verbraucher ist nur vorgesehen, wenn dies Teil der Rückrufanzeige ist und für den Verbraucher leicht und sicher umsetzbar. Dem Verbraucher dürfen dadurch keine Kosten oder sonstigen Nachteile entstehen.</p>		x	x	x	x		x	x	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
<p><b>Artikel 37</b> Abhilfemaßnahmen im Falle eines Produktsicherheitsrückruf</p> <p>(4) Die Entsorgung des Produkts durch Verbraucher wird nur dann in die von Verbrauchern gemäß Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe d zu ergreifenden Maßnahmen einbezogen, wenn diese Entsorgung vom Verbraucher leicht und sicher durchgeführt werden kann, und berührt nicht das Recht des Verbrauchers auf Erstattung oder Ersatz des zurückgerufenen Produkts gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels.</p>	<p>Eine Entsorgung des Produkts darf nur dann in den Rückruf einbezogen werden, wenn diese leicht und sicher realisierbar ist. Erstattung oder Ersatz sind dennoch zu leisten.</p>		x	x	x	x		x	x	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
<p><b>Artikel 37</b> Abhilfemaßnahmen im Falle eines Produktsicherheitsrückruf</p> <p>(5) Die Abhilfemaßnahme darf keine erheblichen Unannehmlichkeiten für den Verbraucher mit sich bringen. Der Verbraucher trägt nicht die Kosten für den Versand oder die anderweitige Rückgabe des Produkts. Bei Produkten, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht transportabel sind, sorgt der Wirtschaftsakteur dafür, dass das Produkt abgeholt wird.</p>	<p>Jegliche Abhilfemaßnahme darf keine erheblichen Unannehmlichkeiten für den Verbraucher bedeuten und muss unentgeltlich erfolgen.</p>		x	x	x	x		x	x	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Betr. Bereich / Akteur								Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	Produkt-Spezifisch	Hersteller	Bevollmächtigter sonstiger Akteur i.d. Lieferkette	Einführer	Händler	Fulfillment-Dienstleister	andere beteiligte Personen	Anbieter e. Online-Marktplatzes	
<b>Artikel 38</b> Vereinbarungen	(1) Die zuständigen nationalen Behörden und die Kommission können freiwillige Vereinbarungen mit Wirtschaftsakteuren oder Anbietern von Online-Marktplätzen sowie mit Organisationen, die Verbraucher oder Wirtschaftsakteure vertreten, fördern, mit denen freiwillige Verpflichtungen zur Verbesserung der Produktsicherheit eingegangen werden sollen. (2) Freiwillige Verpflichtungen im Rahmen solcher Vereinbarungen lassen die Pflichten von Wirtschaftsakteuren und Anbietern von Online-Marktplätzen im Rahmen dieser Verordnung und anderen einschlägigen Unionsrechts unberührt.	Freiwillige Vereinbarungen jeglicher Wirtschaftsakteure/Online-Anbieter/Organisation zur Verbesserung der Produktsicherheit können eingegangen und von den zuständigen Behörden/der Kommission gefördert werden. Sie befreien nicht von geltenden Vorschriften des Unionsrechts einschließlich dieser VO.		x	x	x	x	x	x	x	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
<b>Artikel 39</b> Verbandsklagen	Die Richtlinie (EU) 2020/1828 ist auf Verbandsklagen gegen Verstöße von Wirtschaftsakteuren und Anbietern von Online-Marktplätzen gegen Bestimmungen dieser Verordnung, die den Kollektivinteressen von Verbrauchern schaden oder schaden können, anwendbar.										Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
<b>Kapitel IX</b>											
<b>Internationale Zusammenarbeit</b>											
<b>Artikel 40</b> Internationale Zusammenarbeit	(1) Um das allgemeine Sicherheitsniveau der auf dem Markt bereitgestellten Produkte zu verbessern und gleiche Wettbewerbsbedingungen auf internationaler Ebene sicherzustellen, kann die Kommission mit Behörden von Drittländern oder internationalen Organisationen im Bereich der Anwendung dieser Verordnung zusammenarbeiten, auch durch den Austausch von Informationen. Jegliche derartige Zusammenarbeit beruht auf Gegenseitigkeit, enthält Bestimmungen zur Vertraulichkeit, die den in der Union geltenden Bestimmungen entsprechen, und stellt sicher, dass jeglicher Informationsaustausch im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht erfolgt. Die Zusammenarbeit oder der Austausch von Informationen kann unter anderem Folgendes betreffen:  a) Durchsetzungstätigkeiten und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sicherheit, auch um die Verbreitung gefährlicher Produkte zu verhindern, einschließlich Marktüberwachung, b) Risikobewertungsmethoden und Produktprüfung, c) koordinierte Produktrückrufe und andere vergleichbare Maßnahmen, d) Wissenschafts-, Technik- und Regelungsfragen zwecks Verbesserung der Produktsicherheit und zwecks Entwicklung gemeinsamer Prioritäten und Konzepte auf internationaler Ebene, e) neu auftretende Fragen von wesentlicher Bedeutung für Gesundheit und Sicherheit, f) Einsatz neuer Technologien zur Verbesserung der Produktsicherheit und zur Verbesserung der Rückverfolgbarkeit in der Lieferkette, g) normungsbezogene Tätigkeiten, h) Austausch von Beamten und Schulungsprogramme.										zuvor Verweis auf die internationale Verwendung des RAPEX-Systems

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)		Betr. Bereich / Akteur								Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	Produkt-Spezifisch	Hersteller	Bevollmächtigter sonstiger Akteur i.d. Lieferkette	Einführer	Händler	Fulfillment-Dienstleister	andere beteiligte Personen	Anbieter e. Online-Marktplatzes
<b>Artikel 40</b> Internationale Zusammenarbeit	(2) Die Kommission kann Drittländern oder internationalen Organisationen ausgewählte Informationen aus dem Schnellwarnsystems Safety Gate zur Verfügung stellen und einschlägige Informationen zur Sicherheit von Produkten und zu Präventions-, Restriktions- und Korrekturmaßnahmen dieser Drittländer oder internationalen Organisationen erhalten. Die Kommission leitet diese Informationen gegebenenfalls an nationale Behörden weiter.	Info								
<b>Artikel 40</b> Internationale Zusammenarbeit	(3) Der Informationsaustausch nach Absatz 2 kann in einer der folgenden Formen erfolgen: a) ein nicht-systematischer Austausch in hinreichend begründeten und spezifischen Fällen oder b) ein systematischer Austausch auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung, in der die Art der auszutauschenden Informationen und die Modalitäten des Austauschs festgelegt werden.									
<b>Artikel 40</b> Internationale Zusammenarbeit	(4) Die vollständige Beteiligung am Schnellwarnsystem Safety Gate kann Bewerberländern und Drittländern offenstehen, sofern ihre Rechtsvorschriften mit dem einschlägigen Unionsrecht in Einklang stehen und sie sich am Europäischen Normungssystem beteiligen. Diese Beteiligung geht mit denselben Pflichten wie für die Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung einher, einschließlich Pflichten zur Meldung und zu Folgemaßnahmen. Die vollständige Beteiligung am Schnellwarnsystem Safety Gate erfolgt auf der Grundlage von Übereinkünften zwischen der Union und diesen Ländern gemäß den in diesen Übereinkünften festgelegten Bedingungen.									
<b>Artikel 40</b> Internationale Zusammenarbeit	(5) Jeglicher Informationsaustausch nach diesem Artikel, soweit damit der Austausch personenbezogener Daten einhergeht, erfolgt im Einklang mit den Datenschutzvorschriften der Union. Die Übermittlung personenbezogener Daten darf nur erfolgen, soweit sie ausschließlich zum Schutz der Gesundheit oder Sicherheit von Verbrauchern erforderlich ist.									
<b>Artikel 40</b> Internationale Zusammenarbeit	(6) Die nach Maßgabe dieses Artikels ausgetauschten Informationen dürfen ausschließlich zum Schutz der Gesundheit oder Sicherheit von Verbrauchern verwendet werden.									
<b>Artikel 41-42</b>	<b>Kapitel X</b> <b>Finanzierungsbestimmungen</b>		Hier wird erläutert, wie die operativen Maßnahmen (Bereitstellung Safety Gate etc.) seitens der Union finanziert werden.							
	<b>Kapitel XI</b> <b>Schlussbestimmungen</b>									

zuvor Verweis auf die internationale Verwendung des RAPEX-Systems

# Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)		Betr. Bereich / Akteur								Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	Produkt-Spezifisch	Hersteller	Bevollmächtigter sonstiger Akteur i.d. Lieferkette	Einführer	Händler	Fulfillment-Dienstleister	andere beteiligte Personen	Anbieter e. Online-Marktplatzes
<b>Artikel 43 Haftung</b>	<p>1) Eine Entscheidung aufgrund dieser Verordnung, mit der Beschränkungen für das Inverkehrbringen eines Produkts oder seine Bereitstellung auf dem Markt auferlegt oder seine Rücknahme vom Markt oder sein Rückruf angeordnet werden, berührt in keiner Weise eine eventuelle Bewertung der Haftung der betreffenden Partei nach Maßgabe des im fraglichen Fall anwendbaren <b>nationalen Rechts</b>.</p> <p>(2) Diese Verordnung lässt die Richtlinie 85/374/EWG des Rates 34 unberührt.</p>	<p>Info Die Frage der Haftung unterliegt in jedem Fall dem nationalen Recht. (In BRD = ProdHaftG)</p>		x	x	x	x	x	x	
<b>Artikel 44 Sanktionen</b>	<p>(1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung, durch die Wirtschaftsakteure und Anbietern von Online-Marktplätzen Pflichten auferlegt werden, zu verhängen sind, und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sie im Einklang mit dem nationalen Recht umgesetzt werden.</p> <p>(2) Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.</p> <p>(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen bis zum 13. Dezember 2024 mit, sofern eine solche Mitteilung nicht zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist, und teilen ihr unverzüglich alle späteren Änderungen mit, die sich auf sie auswirken.</p>	<p>Info Die angemessene und wirksame Sanktionierung bei Verstößen gegen diese Verordnung obliegt weiterhin dem nationalen Recht und ist bis spät. 13.12.24 der Kommission mitzuteilen (Anpassungen am ProdSG sind zu erwarten).</p>		x	x	x	x	x	x	x
<b>Artikel 45-47</b>	Hier wird erläutert, unter welchen Bedingungen die Kommission delegierte Rechtsakte erlässt. Eine Evaluierung dieser VO erfolgt bis zum 13.12.2029.									
<b>Artikel 48-49</b>	Hier werden die Änderungen an Artikel 48 Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 beschrieben.									
<b>Artikel 50 Aufhebung</b>	<p>(1) Die Richtlinien 87/357/EWG und 2001/95/EG werden mit Wirkung vom 13. Dezember 2024 aufgehoben.</p> <p>(2) Bezugnahmen auf die aufgehobenen Richtlinien gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 und sind nach der Entsprechungstabelle im Anhang der vorliegenden Verordnung zu lesen.</p>									
<b>Artikel 51 Übergangsbestimmung</b>	Die Mitgliedstaaten dürfen das Bereitstellen auf dem Markt von unter die Richtlinie 2001/95/EG fallenden Produkten nicht behindern, die mit jener Richtlinie konform sind und vor dem 13. Dezember 2024 in Verkehr gebracht wurden.									
<b>Artikel 52 Inkrafttreten und Anwendung</b>	<p>Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Sie gilt ab dem 13. Dezember 2024.</p> <p>Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Geschehen zu Straßburg am 10. Mai 2023.</p>									
<b>Anhang Entsprechungstabelle</b>	<a href="#">enthält eine Gegenüberstellung der Richtlinie 87/357/EWG, Richtlinie 2001/95/EG, Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 mit der Vorliegende Verordnung Verordnung (EU) 2023/988.</a>									